

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steierm. Landtages am 11. October 1871.

Inhalt:

Petitionen.

Zuweisung der Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt wird, an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des L.-A. über die Abänderung von Bezirksgrenzen und Bezirksjahren; Berathung und Beschlußfassung über die bezüglichen Gesetz-Entwürfe.

Bericht und Beschlußfassung über die Gesetze, womit der Gemeinde-Ausschuß die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse, und mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse bewilliget wird.

Berichte des F.-A.

zum Voranschlage der Landesfonde pro 1872 über Cap. IX, landschaftliche Realitäten, Tit. 1: Sauerbrunn, Cap. V, Tit. 7: Normal-Schulfond, Tit. 10: Taubstummen-Lehranstalt, Tit. 12: Gymnastische Bildungs-Anstalten, Cap. III, Tit. 1: Schub, Tit. 2: Gensd'armerie-Bequartierung, Tit. 3: Zwänglings-Berpflégskosten, Tit. 5: Feuerwache, Cap. VII, Worspann, Cap. IV, Tit. 1: Straßenbaukosten, Tit. 2: Wasserbaukosten;

über die Rechenschafts-Berichte pro 1869 — 1870 und 1870 — 1871;

über den Bericht des L.-A., betreffend die

Anträge der Enquête-Commission, bezüglich der Bauherstellungen in Sauerbrunn;

Reorganisirung der Curanstalt Sauerbrunn;

Erhöhung der Besoldung des Turnlehrers an der steierm. landschaftl. Oberrealschule in Graz, und

über die Petitionen

des I. Kanoniercorps um Erhöhung der Wachgelder, und

der Bezirksvertretung Umgebung Graz, wegen Erlassung eines Mur-Regulirungsgesetzes.

Bericht des S.-A., betreffend die Regelung des Mauthwesens auf nicht ärarischen Straßen.

Bericht des S.-A., über den Bericht des L.-A. wegen Bewilligung eines Beitrages aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Brücke über die Save bei Lichtenwald.

Anträge des S.-A. über den Bericht des L.-A., betreffend die Abänderung des Krankenhaus-Statutes.

Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Mahrenberg um Erhebung der zum Bahnhofe Saldenhofen führenden Bezirksstraße II. Classe zur Bahnhofszufahrtstraße.

13 Beilagen: Nr. 92, 91, 82, 25, 12, 24, 73, 81, 21, 80, 9, 94, 17.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Mag. Freiherr von Rast, Reichsfreiherr von Gudenus.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kübeck; dann Statthaltereirath Ferdinand Kirchlehner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Freiherr v. Rast liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Der Herr Schriftführer wird die Beschlüsse der letzten vertraulichen Sitzung verlesen.

Schriftführer Freih. v. **Gudenus** (liest):

„I. Der Karoline Koch, landschaftl. Official.
„Witwe wird ein für alle Mal ein Betrag von 40 fl.
„als Gnadengabe bewilligt.

„II. Dem Gesuche des Grafen Wilhelm
„Galler, steierm. landschaftl. Rathshühüters, um Ein-
„rechnung seiner beim Militär, bei der Grenz- und
„Finanzwache, sowie als Aushilfsbeamter bei der steierm.
„landschaftl. Buchhaltung zugebrachten Dienstzeit bei
„Bemessung der seinerzeitigen Pension, sowie

„III. dem Gesuche des landschaftl. Amtsdieners
„Jakob Kaspreth um Einrechnung der in Militär-,
„Staats- und landschaftl. Diensten zugebrachten Zeit bei
„seinerzeitiger Pensionsbemessung wird stattgegeben.

„IV. Dem landschaftl. Kanonier-Feuerwerker
„Johann Ferner wird eine in die Pension einrechen-
„bare Personalzulage von 50 fl. bewilligt.

„V. Dem Landes-Baudirector Ernst Bartl wird
„eine in die Pension einrechenbare Personalzulage pr.
„500 fl., und

„VI. dem landschaftl. Secretär Emanuel
„Wanggo eine in die Pension einrechenbare Personal-
„zulage pr. 500 fl. bewilligt.

„VII. Der Juliana Kröll, Witwe des Grund-
„entlastungs-Landescommissions-Beamten Josef Kröll
„wird eine mit 1. November flüssig zu machende Provision
„von täglich 15 fr. bewilligt.“

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 9. Sitzung;

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-
Angelegenheiten über die von den Insassen der Gemeinde
Mürzschlag erbetene Entlastung von Grund und Boden
bei Ausübung der Fischerei, (Beil. Nr. 95);

Anträge des Sonder-Ausschusses für das Armenwesen
über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14,
betreffend die Auflassung der steierm. Landes-Findelanstalt
in Graz, (Beil. Nr. 97);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Unterrichts-Ange-
legenheiten über die Petition der Lehrerinnen und Unter-
lehrerinnen um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der
Lehrer und Unterlehrer, (Beil. Nr. 98);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag
für das Jahr 1872, Cap. VI, Titel 1, 2, 3 und 8, (Beil.
Nr. 99);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur über
die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Mittel
zur Hebung der Forstkultur des Landes, (Beil. Nr. 100);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Ange-
legenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, be-
treffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des
Schubwesens, (Beil. Nr. 101);

Antrag des Abg. N. v. Miller, betreffend die Er-
lassung eines neuen Gesetzes über Markenschutz, (Beil.
Nr. 103).

Der Name des Herrn Antragstellers ist auf dieser
Druckforte aus Versehen der Druckerei weggeblieben.

Weiters wurde aufgelegt:

Antrag des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die
Vornahme von Reichsrathswahlen. (Beil. Nr. 104);

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regie-
rungsvorlagen, betreffend die Abänderung der §§ 3, 12 und
38 der Landesordnung, dann eine Landtags-Wahlordnung
und eine Abänderung des Anhanges zur Landesordnung
für das Herzogthum Steiermark, (Beil. Nr. 105).

Ich habe zu verkünden:

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute Nachmittags
5 Uhr, und der

Finanz-Ausschuß heute Nachmittags 4 Uhr Sitzung.

Der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß
versammelt sich heute Abends um 7 Uhr.

Es sind mir mehrere Petitionen zugekommen,
und zwar:

Durch den Abg. Dr. Portugall eine Petition der
Bezirksvertretung Radkersburg um Aufhebung
des Schulgeldes an Volksschulen;

durch den Abg. Freih. v. Rast eine Petition des
Ortschulrathes Kindberg mit der gleichen Bitte.

Beide Petitionen gehen an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. N. v. Conrad eine Petition
der Gemeinde Weitendorf bei Wildon wegen schleu-
niger Erlassung des Wasserrechtsgesetzes;

durch den Abg. Dr. Pošnjak eine Petition des
Bezirksausschusses Gonobitz, betreffend denselben
Gegenstand.

Diese beiden Petitionen gehen an den Wasserrechts-
Ausschuß.

Durch den Abg. Remschmidt eine Petition des
Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz
um Aufhebung des Schulgeldes und Umlegung desselben
auf die Bezirkskasse. Geht an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. N. v. Schreiner eine Petition
der Pauline von Kottowitz um nachträgliche Auf-
besserung des Pachtshillings für die Villa Hygaa in
Neuhaus. — Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Pošnjak eine Petition der
Marktgemeinde Gonobitz um Annahme der Ne-

gierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Landtags-Wahlordnung;

durch mich eine Petition der Marktgemeinde Ligiß um Einreihung in die Curie der Städte und Märkte.

Diese beiden Petitionen gehen an den Verfassungs-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Bošnjak eine Petition der Bezirksvertretung Gonobitz um Uebertreibung der Lehrergehälter an den Landesfond. Geht an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Allinger Petitionen von den Gemeinden Stubenberg, Rabenwald, Dienersdorf, Bockenberg, Oberfaisen, Prätis, Freienberg, Winkel im Bezirke Hartberg, dann dem katholisch-conservativen Volksvereine in Pöllau um Organisirung des niederen öffentlichen Dienstes und der Volksschule auf dem Flachlande;

durch den Abg. Heinrich Graf D'Avernas Petitionen von den Gemeinden Engelsdorf, Gaisfeld, Grambach, Haselsdorf, Krottendorf, Kleinsöding, Langegg, Maurigen, Messendorf, Oberwald, Rothleiten, Schrems, Steinberg, Thondorf, Weinzen, Wundschuh; von den katholisch-conservativen Vereinen in St. Bartholomä, Feistritz, Feldkirchen, Frohnleiten, Gratwein, Hitzendorf, St. Marein, Nestelbach, St. Peter, Premstätten, Rein, Straßgang, Uebelbach, Wildon und Wundschuh, im gleichen Gegenstande.

Diese Petitionen gehen an den Gemeinde-Ausschuß.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

(Beil. Nr. 88).

Ich erwarte in Bezug auf die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte des Hauses.

Abg. Dr. **Heilsberg** (Frohnleiten): Ich beantrage: „Dieses Gesetz sofort in Vollberathung zu nehmen.“

Landeshauptmann: Dann bitte ich, mir auch einen Berichterstatter namhaft zu machen. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. **Heilsberg** (Frohnleiten): Der Herr Referent über diesen Gegenstand im Landes-Ausschuße möge als solcher fungiren.

Abg. Dr. **Fleisch** (Zudenburg): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß Regierungsvorlagen einem Ausschusse zugewiesen werden müssen, und beantrage daher:

„Diese Vorlage dem Gemeinde-Ausschuße zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Fleisch wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses, die Abänderungen von Bezirks-Grenzen oder Bezirks-Sitzen betreffend.

(Beil. Nr. 92.)

Berichterst. des L.-A. Dr. **Fleisch** (von der Tribüne): Ich möchte in erster Linie den Antrag stellen:

„Dieser Gegenstand werde dem Gemeinde-Ausschuße zur Vorberathung zugewiesen“; sollte aber das hohe Haus geneigt sein, sofort in die Vollberathung einzugehen, so bin ich auch bereit, den Bericht zu erstatten.

(Der Antrag auf Verweisung an den Gemeinde-Ausschuß wird abgelehnt.)

Es sind schon vor mehreren Jahren verschiedene Gemeinden um Abänderung der Bezirksgrenzen eingeschritten, in der Art, daß sie aus einem Bezirke ausgeschieden, und in einen anderen Bezirk einverleibt werden wollten.

In dieser Beziehung sind drei Gesetze maßgebend. In Steiermark ist nämlich die Organisation der Bezirke und Gemeinden derart eingerichtet, daß der Bezirks-Gerichtssprengel zusammenfällt mit dem Gebiete einer Bezirksvertretung und zugleich auch mit dem des Schulbezirkes. Für die Aenderung jedes dieser Bezirke ist aber ein anderes Gesetz maßgebend; nämlich für die Aenderung der Grenzen eines Schulbezirkes sowie des Sprengels einer Bezirksvertretung ist ein Landesgesetz erforderlich; für die Aenderung der Grenzen eines Bezirksgerichtes aber nur die Entscheidung des Justizministers, welche jedoch daran gebunden ist, daß früher der betreffende Landtag ein Gutachten an den Justizminister abgibt.

Da es nun aus verschiedenen Gründen zweckmäßig ist, daß die Grenzen der Schulbezirke, Bezirksvertretungen und Bezirksgerichte mit einander coincidiren, so glaubte der Landes-Ausschuß, daß, wenn die Grenzen eines Bezirksgerichtes geändert werden, auch die Grenzen des Schulbezirkes und der Bezirksvertretung in gleicher Weise abzuändern seien. Daraus folgt aber, daß bei Behandlung solcher Fragen es am zweckmäßigsten erscheint, wenn der hohe Landtag bezüglich der Abänderung der Gerichtssprengel an den Herrn Justizminister ein Gutachten abgibt, gleichzeitig aber auch ein Gesetz erläßt, welches die Sprengel der Bezirksvertretung und des Schulbezirkes entsprechend ändert. Der Landes-Ausschuß schlägt daher hier, wo der erste Fall vorkommt, dem hohen Landtage

vor, bezüglich zweier Gemeinden ein solches Gutachten an den Justizminister abzugeben, gleichzeitig aber auch ein Landesgesetz des Inhaltes zu erlassen, daß eine gleiche Aenderung auch bezüglich der Bezirksvertretung und des Schulbezirktes einzutreten habe.

Wenn gegen diese Art der Geschäftsbehandlung nicht vielleicht in der General-Debatte eine Einwendung erhoben wird, so werde ich fortfahren, über die heute vorzuschlagenden Aenderungen zu referiren.

(Niemand meldet sich zum Wort, die General-Debatte wird geschlossen.)

Die erste Ausscheidung, worüber die Vorverhandlungen dem Landes-Ausschusse zugemittelt wurden, betrifft die Gemeinde Neudorf bei Semriach. Diese bildet von jeher einen Bestandtheil der Pfarre Semriach; während aber alle übrigen Gemeinden dieser Pfarre dem Bezirke Frohnleiten zugewiesen sind, ist gerade Neudorf, welches geographisch zu Semriach gehört, dem Bezirke Weiz zugetheilt, obgleich diese Gemeinde in allen Gewerbs- und Handelsbeziehungen auf das Gebiet der Mur angewiesen und vom Gebiete der Weiz abgeschnitten ist. Hiezu kommt noch, daß von Neudorf nach Weiz keine Bezirksstraße geht und zwei Gebirgsrücken dazwischen liegen, welche nur durch schlechte Gemeindegewege, die im Winter nicht befahrbar sind, verbunden sind, auf der anderen Seite aber von der Pfarre Semriach sowohl eine Bezirksstraße nach Graz als nach Frohnleiten geht. Diese Gründe haben sowohl das Bezirksgericht Weiz als die anderen Behörden bestimmt, sich dafür auszusprechen, daß dem Wunsche der Gemeinde Neudorf entsprochen und diese dem Bezirke Frohnleiten zugetheilt werde. Der Landes-Ausschuß empfiehlt daher mit Rücksicht auf die geographischen und sonstigen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Schulangelegenheiten, weil nämlich Neudorf nach Semriach eingeschult ist, dem hohen Landtage, dem Herrn Justizminister ein Gutachten abzugeben, daß diese Gemeinde aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz ausgeschieden und dem Bezirksgerichte Frohnleiten einverleibt werde. Gleichzeitig wird nach dem Vorgange, den ich bereits früher bezeichnet habe, von dem Landes-Ausschusse ein entsprechendes Gesetz wegen Ausscheidung dieser Gemeinde aus dem Sprengel der Bezirksvertretung und des Schulbezirktes Weiz beantragt.

(Liest den Antrag a) und das die Gemeinde Neudorf betreffende Gesetz, Weil. 92.)

Bezüglich des Zeitpunktes, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, schlägt der Landes-Ausschuß vor, denselben im administrativen Wege bestimmen zu lassen, weil bei der Ausscheidung drei verschiedene Branchen theilhaftig sind und es daher zweckmäßig erscheint, denselben nicht durch das Gesetz zu bestimmen, sondern durch die verschiedenen

Behörden welche dabei interessirt sind, und die im Verhandlungswege sich unter einander über den Zeitpunkt einigen und ihn dann durch das erste Executivorgan des Landes, die k. k. Statthalterei, bekannt geben lassen können.

Abg. Reichsfreih. v. **Gudenus** (L.-B. Weiz): Aus dem diesem Gesetze vorhergehenden Motiven-Berichte ist zu ersehen, daß über diesen Antrag die Bezirksvertretung Frohnleiten, sowie die Bezirksgerichte Frohnleiten und Weiz befragt worden sind und sich für die Trennung der Gemeinde Neudorf von Weiz ausgesprochen haben; es ist jedoch nicht ersichtlich, daß auch die Bezirksvertretung von Weiz darüber befragt worden ist, was jedenfalls hätte geschehen sollen, indem die Abtrennung dieser Gemeinde sowohl bezüglich der Steuersumme und der Zuschläge, als auch für die Bezirks-casse von großer Wichtigkeit ist.

Ich stelle deshalb den Antrag:

„Es sei der Bericht und Gesetzentwurf, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Neudorf aus dem Bezirke Weiz und die Einverleibung derselben in den Bezirk Frohnleiten an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuweisen, auch noch die Bezirksvertretung Weiz darüber einzuvernehmen und in nächster Session dem Landtage Bericht zu erstatten“.

Abg. Dr. **Heilsberg** (Frohnleiten): Zur Unterstützung des Antrages des Hrn. Referenten möchte ich nur anführen, daß die Uebelstände bei der bisherigen Eintheilung so bedeutend sind, daß sie dringend eine Lösung u. zw. in der vom Landesauschusse beantragten Weise verlangen. Diese Uebelstände betreffen sowohl die Einschulung als auch die Communication. Es ist, wie ich aus eigener Anschauung weiß, ganz richtig, daß die Gemeinde Neudorf mit dem Bezirksorte Weiz keine eigentliche Verbindung hat, daß nur sehr schlechte, fast unpracticable Gemeindegewege hinführen, deren Herstellung, wie den Herren im Landesauschusse ohnedies bekannt sein wird, vielfache Kämpfe und Schwierigkeiten verursacht und in entsprechender Weise doch nicht zu erreichen ist, während zu dem beantragten Bezirksmittelpunkte Frohnleiten und auch nach Graz eine ganz gute Communication besteht. Es ist daher im Interesse der Bevölkerung von Neudorf selbst, daß die Frage möglichst rasch erledigt werde, damit die Gemeinde Neudorf nicht wieder längere Zeit in diesem unleidlichen Provisorium dahinleben muß.

Abg. Reichsfreih. v. **Gudenus** (L.-B. Weiz): In Entgegnung auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners erlaube ich mir nur anzuführen, daß die Gemeinde Neudorf bereits seit mehr als 20 Jahren mit dem Bezirke Weiz vereinigt ist, daher die vorgeschlagene Trennung keine so außerordentlich dringende sein dürfte. Was aber den Schulsprengel betrifft, so ist, soviel mir bekannt, die Gemeinde Neudorf ohnehin

nicht dem Schulbezirke Weiz einverleibt, daher in diesem Punkte die Erlassung eines Gesetzes nicht so dringend ist.

Abg. Dr. **Seilsberg** (L.-B. Frohnleiten): Ich kann mir schwer denken, daß die Ortsgemeinde Neudorf durch 20 Jahre mit dem Bezirke Weiz vereinigt sein kann, nachdem der Bestand der Bezirksvertretungen überhaupt ein viel kürzerer ist, dieselben bestehen ja erst seit ungefähr 5 Jahren. Das ist aber nebensächlich. Die Uebelstände dieser Vereinigung sind in neuerer Zeit viel größer und bedeutender geworden, als sie früher waren, und das hat die Gemeinde Neudorf, nachdem sie wegen Herstellung eines Weges zu dem bisherigen Bezirksorte vielfache aber vergebliche Schritte gemacht hat, bewogen, selbst die jetzt beantragte Vereinigung zu verlangen.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. **Fleckh**: Der Herr Obmann des Bezirkes Weiz wünscht, daß über den vorliegenden Gegenstand auch die Bezirksvertretung Weiz gefragt werde. Ich habe allerdings in den Acten, welche dem Landes-Ausschusse zugekommen sind, eine Bestätigung darüber, daß die Bezirksvertretung Weiz bezüglich dieses Gegenstandes ihre Zustimmung gegeben hat, nicht gefunden, bin aber der Meinung, daß, wenn auch die Bezirksvertretung zugestimmt hätte, wir doch auf dem Punkte wären, auf dem wir heute sind, nur daß auch die Bezirksvertretung diese Ausscheidung für zweckmäßig erkannt hätte; wäre aber ihre Zustimmung nicht erfolgt, so würde ich für meine Person doch für die Ausscheidung stimmen, denn, wenn wir eine derartige Ausscheidung von der Zustimmung einer Bezirksvertretung abhängig machen wollten, dann würden wir wohl nie dazu kommen, die steiermärkischen Bezirke zweckmäßiger abrunden zu können, als sie es jetzt sind.

Allerdings sind es schon 20 Jahre, daß diese Bezirke bestehen, aber in vielen Gegenden wird es auch sehr schwer empfunden, daß man vor 20 Jahren mit bedeutendem Leichtsinne in Wien die Bezirke nicht so arrondirt hat, wie es von hier beantragt worden war, und wenn wir eine Verjährung von 20 Jahren gelten lassen wollten, so könnten wir nie dazu kommen, die steiermärkischen Bezirke entsprechend abzurunden. Dieses Argument könnte ich daher nicht gelten lassen. Es ist ganz zweckmäßig, daß man derlei Abrundungen der Gesetzgebung vorbehält und nicht der Administration, damit dort, wo widersprechende Interessen nicht ausgeglichen werden können, diese Ausgleichung durch den Gesetzgeber selbst erfolge.

Daß aber die Gemeinde Neudorf nicht nach Weiz, sondern zur Pfarrschule Semriach eingeschult ist, kann ich bestimmt versichern und auch beweisen, da sämtliche Eingaben der Gemeinde Neudorf vom Pfarrer in Semriach

selbstgeschrieben und unterschrieben sind. Ich beantrage, daß die Ausscheidung genehmigt und das Gesetz in der Weise angenommen werde, wie ich es früher vorgeschlagen habe.

(Der Antrag des Reichsfreiherrn v. Gudenus wird nicht hinreichend unterstützt, der Antrag a) des Landes-Ausschusses, Seite 3, Beil. 92, und der die Ausscheidung der Gemeinde Neudorf betreffende Gesetzesentwurf, Beil. 92, werden unverändert angenommen.)

Die Gemeinde Schadendorfberg wünscht auch seit Jahren vom Bezirke Voitsberg ausgeschieden und in den Bezirk Umgebung Graz einverleibt zu werden. Auch hier sind es Verkehrsrücksichten, welche diesen Wunsch hervorgehoben haben. Die Gemeinde ist so nahe bei der Landeshauptstadt, daß fast jede Familie derselben mit ihren Producten täglich in der Landeshauptstadt zu thun hat, während der commercielle Verkehr mit Voitsberg selbstverständlich ein geringer ist. In diesem Falle hat nicht bloß die Bezirksvertretung Graz sich dafür ausgesprochen, daß die Einverleibung stattfindet, sondern auch die Bezirksvertretung Voitsberg hat sich für die Ausscheidung ausgesprochen.

Hier tritt übrigens noch der besondere Fall ein, daß schon seit Jahren darüber verhandelt worden ist, daß ein kleiner Bauerngrund, welcher bisher zur Gemeinde Großsöding gehörte und in derselben einen Zwickel bildete, von dieser ausgeschieden und der Gemeinde Schadendorfberg einverleibt werden soll. Die Herren werden wegen einer solchen Kleinigkeit wohl nicht die Mappe zur Hand nehmen wollen und mir glauben, daß die Figur, welche dieser Grund in der Gemeinde Großsöding bildet, eine sehr unzuweckmäßige ist. Der Landes-Ausschuß empfiehlt daher, daß dem Wunsche dieser Gemeinde Rechnung getragen werde, besonders nachdem alle competenten Behörden und auch die Militärbehörde sich für diese Trennung ausgesprochen haben und stellt den Antrag:

(Liest den Antrag b) und das die Gemeinde Schadendorfberg betreffende Gesetz, Beil. Nr. 92. — Dieselben werden unverändert angenommen. — Liest den Antrag c) der Beil. Nr. 92, derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Gesetz, womit der Gemeinde Aulfsee die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse bewilliget wird,

und ein

Gesetz, womit mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse bewilliget wird.

(Beil. Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Herman** (von der Tribüne. — Liest den Bericht, Beil. Nr. 91.): Ueber diese Gesetzesvorlage hat der Landesausschuß bereits in der 6. Sitzung umständlich referirt, und die Zurückweisung der Gesetzesvorlage an den Gemeindevorstand geschah lediglich aus dem Grunde, weil es dem hohen Landtage unzulänglich schien, die Gemeinden und Bezirksvertretungen bezüglich der verlangten erhöhten Umlagen in denselben Gesetzentwurf aufzunehmen.

(Liest das Gesetz, betreffend die Gemeinde Aulfsee, Beil. Nr. 91, Seite 1. — Dasselbe wird ohne Debatte angenommen. — Liest das Gesetz betreffend die Bezirksvertretungen, Beil. Nr. 92, Seite 2.)

Abg. **Kahr** (L. B. Stainz): In der Gemeinde Wald und in noch zwei anderen Gemeinden besteht die große Klage, daß in Bezug auf ihre Straßen, welche doch so viele und schwere Fuhrwerke benötigen, noch nichts geschehen ist. In der unmittelbaren Nähe des Marktes Stainz werden die Straßen immer verbessert, aber weiter hinauf gegen Sauerbrunn zu, von wo so viele Steinplatten nach Graz geführt werden, ist der Weg ungemein schlecht, und es finden sich oft zwei bis drei Schuh tiefe Löcher, so daß man sich nur wundern muß, wie ein Wagen auf einem solchen Wege weiterkommen kann. Diese Gemeinden haben sich zwar bei der Bezirksvertretung darüber beschwert, daß für diese Straße gar nichts verwendet werde, aber bis jetzt haben sie so viel wie keinen Zuschuß bekommen. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß, wenn schon eine so große Umlage bewilligt wird, auch auf diese Straße gegen Sauerbrunn zu etwas verwendet werde, weil dort ein sehr lebhafter Verkehr stattfindet.

Abg. Graf **Kottulinský** (G. G. B.): Ich möchte den Herrn Vorredner nur um die nähere Bezeichnung der Straße bitten, weil mir ein Ort Sauerbrunn im Bezirke Stainz nicht bekannt ist.

Abg. **Kahr** (L. B. Stainz): Es ist dies „Sauerbrunn“, welches zur Gemeinde Trog gehört.

Abg. Dr. **Fleisch** (Zudenburg): Ich betrachte das, was der verehrte Herr Vorredner gesagt hat, als eine Motivirung des Antrages des Landesausschusses und des Sonderausschusses. Der Bezirk Stainz bedarf eben wegen der vielen Wege und Straßen, die er hat, einer größern Umlage und damit ist motivirt, daß wir die Bewilligung geben. Der Weg, von dem gesprochen wurde, ist eben keine Bezirks-, sondern eine Gemeindefraße, und die Bezirksvertretung hat sich bereit erklärt, gewisse Gemeindefraßen zu subventioniren; ich vergönne es den Gemeinden gerne, wenn sie eine solche Subvention bekommen, dazu braucht aber der Bezirk Geld, und das soll nun bewilligt werden. Ich betrachte daher

das, was der Herr Abg. Kahr bemerkt hat, nur als eine Motivirung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Abg. **Kahr** (L. B. Stainz): Es sollte eigentlich die ganze Straße zur Bezirksstraße erhoben werden, was bis jetzt nur bezüglich eines Theiles derselben geschehen ist und ich werde mir auch erlauben, später an geeigneter Stelle einen dießbezüglichen Antrag zu stellen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Das Gesetz, Beil. Nr. 91, Seite 2 wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Anträge des Finanzausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872, die Rechenschaftsberichte pro 1869 bis 1870 und 1871 über hieher gehörige Spezialberichte des Landesausschusses und Petitionen.

(Beil. Nr. 15, 6, 18 ex 1870*), 25, 82.)

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten.

Tit. 1 Sauerbrunn.

Berichterst. **Lohninger** (von der Tribüne):

Ich habe im Namen des Finanzausschusses über Sauerbrunn zu berichten. Der Finanzausschuß beantragt im ordentlichen Erfordernisse folgende Aenderungen. In Rubrik VI, Post 10, sind 60 fl. als Provision für die Füllknechtswittwe Schmid eingestellt, es liegt aber noch kein Beschluß des hohen Landtages vor, daß dieser Wittwe überhaupt eine Provision gegeben werde, daher diese Einstellung in's Präliminar nicht thunlich erscheint und gestrichen wird.

Dagegen beantragt der Finanzausschuß die in Rubrik XV, zufällige Ausgaben, eingestellten 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, da es dringend nothwendig ist, daß im Interesse des Bades in den Zeitungen mehr Reklame gemacht werde und auch in einigen Dingen, die den Aufenthalt angenehmer machen, für Sauerbrunn etwas geschehe. Wenn nun der hohe Landtag nach dem Antrage des Finanzausschusses die Rubrik VI mit 3745 fl. und die Rubrik XV mit 1000 fl. genehmigt, so stellt sich das gesammte ordentliche Erforderniß dieses Titels auf 61.157 fl.

Abg. Graf **Kottulinský** (G. G. B.): Ich möchte denn doch für die arme Füllknechtswittwe Schmid das Mitleid des hohen Hauses anregen. Der Landesausschuß hat diese 60 fl. nicht deshalb in's Präliminare eingestellt, um das Bewilligungsrecht des hohen Landtages zu umgehen, sondern er hat im Gegentheile mit dieser Einstellung den Antrag verbunden, der hohe Landtag möge diese Provision auch bewilligen. Schmid hat treu und fleißig gedient, und seine Wittve ist nun, wie die Direction berichtet, dem Nothstande preisgegeben, weil sie ihren Ernährer verloren hat.

*) Diese Beilagen wurden bereits dem stenog. Protokolle der 10. Sitzung beigegeben.

Ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle der Füllnechtswittve Schmid die Provision von jährlichen 60 fl. bewilligen, und diesen Betrag in's Präliminare einstellen.“

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Lohninger**: Im Namen des Finanzausschusses habe ich nur zu erklären, daß er es grundsätzlich nicht für zulässig hielt, irgend eine Post als Pension oder Provision in's Präliminare einzustellen, bevor nicht über den speziellen Fall ein Beschluß des hohen Landtages eingeholt worden ist, und von diesem Standpunkte aus habe ich die Streichung dieser 60 fl. zu vertheidigen. Bezüglich des Antrages des Abg. Grafen Kottulinsky, diese Provision in's Präliminare einzustellen, kann ich mich Namens des Finanzausschusses nicht aussprechen, da ich hiezu natürlich keine Ermächtigung habe.

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird hinreichend unterstützt.)

Nachdem der Antrag unterstützt ist, glaube ich doch die Bemerkung machen zu sollen, daß es zweckmäßiger wäre, wenn der Antrag lauten würde:

„Es seien der Wittve Schmid 60 fl. als Provision bewilligt und dieser Betrag in die Rubrik VI. Post 10 einzustellen.“

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.) Ich conformire mich dieser Verbesserung.

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird mit der Abänderung des Berichterstaters angenommen.)

Abg. **Karlon** (L.-B. Leibnitz): Bezüglich der Rubrik XV. habe ich nur zu bemerken, daß ich mit einer so bedeutenden Erhöhung dieser Rubrik, wie sie hier beantragt ist, nämlich von 500 fl. auf 1000 fl., mich nicht einverstanden erklären könnte. Es wird vollkommen richtig sein, daß, um die Frequenz des Bades zu erhöhen auch auf Inserate etwas verwendet werden muß, aber warum eine so bedeutende Summe dafür eingestellt werden soll, ist mir nicht klar. Der Erfolg dieser Post war im Jahre 1870 316 fl.; sie wurde im Jahre 1871 auf 130 fl. herabgemindert und ist im Präliminare für 1872 bedeutend erhöht, sie beträgt nahezu 500 fl.; nun soll er noch um weitere 500 fl. erhöht werden. Ich glaube, es würden 500 fl. mehr als genügen, um das zu erreichen, was mit dieser zufälligen Ausgabe bestritten werden soll, und werde daher gegen die beantragte Erhöhung dieser Post stimmen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Diese Erhöhung wurde vorzugsweise aus dem Grunde beantragt, weil die gegenwärtige Zeitrichtung es erfordert, daß im Wege der Presse für den Besuch des Bades durch eine entsprechende Reclame Propaganda gemacht werde, insbesondere

aber durch Illustrationen in den Zeitungen. Es thun dies alle industriellen Unternehmungen im ausgiebigsten und nicht immer im redlichsten Maße; die Kosten für solche Ankündigungen sind aber sehr bedeutend. Es ist daher die Erhöhung für zufällige Ausgaben keine übergroße, vielleicht geringer, als von anderen industriellen Unternehmungen, namentlich von anderen Cur- und Wasserverbandanstalten darauf verwendet wird.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein medicinisches Blatt höchst ungerechtfertigte Aufsätze über die Curanstalt Sauerbrunn zum Nachtheile derselben verbreitet hat, was gewiß zu bedauern ist, zumal als im heurigen Jahre die Curanstalt gegen früher bezüglich der Frequenz etwas zurückgeblieben ist, und es nicht zu verkennen ist, daß solche ungegründete Zeitungsartikel mindestens einen ungünstigen Eindruck auf die Frequenz des Bades ausüben. Es ist daher dringend geboten, durch andere Zeitungen sachkundige Artikel zu veröffentlichen, und so durch selbstständige Zeitungsartikel für das Bad Reclame zu machen. Das liegt einmal in der Zeitrichtung, und es kann sich keine industrielle Unternehmung und ebensowenig die landschaftliche dieser Anforderung entziehen. Die Erhöhung dieser Rubrik auf 500 fl. ist übrigens verhältnißmäßig noch immer viel zu gering, um dem Bedürfnisse in der Weise genügen zu können, als es wünschenswerth wäre. Ich muß daher dringend bitten, daß wenigstens die Erhöhung von 500 fl. bewilligt werde.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Lohninger**: Ich will mir nur einige Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Karlon erlauben. Der Herr Abgeordnete weiß gewiß die öffentliche Meinung sehr zu schätzen, und es dürfte ihm auch nicht unbekannt sein, daß selbe wenigstens theilweise durch die öffentlichen Blätter gemacht wird. Jede politische Anschauung und jede andere Ansicht drückt sich durch die öffentlichen Blätter aus, so auch die Reclame, die man im Interesse eines Unternehmens zu machen gezwungen ist. Es gibt nun genug Feinde des Bades, welche gegen dasselbe schreiben, daher es, wie schon der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky hervorgehoben hat, im Interesse der Anstalt nothwendig wird, jene Artikel, welche zum Nachtheile des Bades geschrieben worden sind, gründlich zu widerlegen. Man muß also zur Abwehr, um sich zu vertheidigen, schreiben, und derlei Artikel sind sehr kostspielig, denn man muß sie in Blätter geben, welche eine große Verbreitung haben, und diese natürlicher Weise auch gut bezahlen.

Es sind im Finanz-Ausschusse in dieser Beziehung auf Grund von Erfahrungen sogar höhere Anträge gestellt worden; die Majorität desselben konnte sich jedoch nicht entschließen, diesen höheren Betrag einzustellen, wohl aber die

1000 Gulden, und ich empfehle diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend das ordentliche Erforderniß von Sauerbrunn, Beil. Nr. 82, Seite 1, werden angenommen. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Berichterst. Rohninger: Ich komme nun zu dem Bericht des Landes-Ausschusses über die Anträge der Enquête-Commission bezüglich der Bauherstellungen in Sauerbrunn.

(Beil. Nr. 25.)

(Liest den Bericht und Antrag Beil. Nr. 25.)

Der Finanz-Ausschuß hat die Regulirung der Wasserleitung als sehr nothwendig und dringend erkannt und beantragt daher zu diesem Zwecke als außerordentliche Auslage den Betrag von 6400 fl. einzustellen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wie dem hohen Hause bekannt ist, besteht bereits ein Baufond für das Kapellenhaus in Sauerbrunn. Die jährlichen Zinsen dieses Fonds werden zwar verausgabt, aber auch wieder in Empfang gestellt, und bilden daher eine durchlaufende Post. Für das heurige Jahr werden die Zinsen für diesen Baufond mit 635 fl. in Ausgabe gestellt, daher sich die gesammten außerordentlichen Ausgaben auf 7035 fl. beziffern.

Diese Post ist als durchlaufende kein Gegenstand einer Abstimmung, und es beläuft sich das Gesammtverforderniß auf 68.252 fl.
die Bedeckung auf 129.635 „
wonach ein Ueberschuß bleibt von 61.383 fl.

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

In Erledigung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Enquête-Commission, Beil. Nr. 25, stellt nun der Finanzausschuß den Antrag:

(Liest den Antrag, Zeile 20 v. o., Seite 1, Beilage Nr. 82.)

Es ist eine stete Klage bezüglich Sauerbrunn's, daß die Wandelbahn zu kurz ist, und daß sie nicht mit dem Curhaufe in Verbindung steht; der Finanz-Ausschuß glaubte nun, daß wenn diese Verbindung hergestellt werden würde, vielleicht auch rückwärts Bäder angebracht werden könnten, deren Herstellung billiger zu stehen kommen würde, als von der Enquête-Commission beantragt worden ist, und hat daher, da die Nothwendigkeit der Bäder anerkannt ist, obigen Antrag gestellt.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Finanz-Ausschusses, Beil. Nr. 82, Seite 1, Zeile 20 v. o., wird angenommen.)

Wir kommen nun zum

Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisation der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn.

(Beil. Nr. 12.)

Ich habe bezüglich dieses Berichtes nur zu bemerken, daß die Organisation in Sauerbrunn erst im Jahre 1868 vorgenommen wurde, und der Finanz-Ausschuß es nicht für angezeigt findet, daß schon gegenwärtig in eine Reorganisation derselben einzugehen sei. Es handelt sich insbesondere darum, daß der Brunnen-Verwalter, der damals mit 1200 fl. organisiert wurde, der aber die Anstellung mit 800 fl. selbst angenommen hat, nun auf 1000 fl. gestellt werde, und daß man den Posten des stabil angestellten Amtschreibers auflasse und einen Diurnisten anstelle. Der Amtschreiber hat aber bereits Rechte erworben, und man müßte ihm, wenn man ihn entfernen wollte, 52 Procent des Gehaltes als Pension geben. Finanziell ist also damit gar nichts gewonnen, und man würde nur den Nachtheil haben, daß man einen Diurnisten anstellt, der für die Anstalt gar kein Interesse hat, weil er nicht weiß, ob er sich im nächsten Jahre noch dort befinden wird.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag Beil. Nr. 82, Seite 1, Zeile 5 von unten; derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Rechenschaftsbericht vom Jahre 1869/70 enthält auf Seite 43 eine Zusammenstellung der versandten Flaschen und der Gebahrung in Sauerbrunn im Allgemeinen, wovon der hohe Landtag ohnehin schon aus den Rechnungsergebnissen, wie sie vorgelegt und dem Finanzausschusse zur Prüfung zugewiesen worden sind, Kenntniß erlangt hat. Ich glaube, es dürfte mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die wir noch zur Berathung haben, genügen, wenn ich nur jenen Passus daraus vorlese, welcher auf die Verpachtung der Gabernigg-Quelle Bezug hat, die von dem Landes-Ausschusse beschlossen worden ist und welche das hohe Haus zu genehmigen hat. (Liest die betreffende Stelle des Rechenschafts-Berichtes pro 1869/70, Seite 45 der Beil. Nr. 18 ex 1870.)

Es handelt sich darum, daß die landschaftliche Gabernigg-Quelle auf 3 Jahre gegen halbjährige Aufkündigung um den jährlichen Pachzins von 170 fl. verpachtet werde und beantragt diesfalls der Finanzausschuß: (Liest den bezüglichen Antrag, Seite 1 der Beil. Nr. 82. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte für 1870/71, pag. 46, ist erwähnt, daß in Sauerbrunn eine Enquête-Commission gewesen ist, welche mehrere nothwendige Bauten beantragte, in Folge deren Herstellung 2253 fl. 78 kr., so zur Verdichtung der Sohle des Friedbaches und mehrerer Senkgruben, zur Herstellung einer wasserdichten Jauchgrube, eines Faß-

apparates im Hause Nr. 10, eines hochkantigen Eisengitters am Füllhause, von Reparaturen der Röhrenleitung im Badhause, Herstellung eines Glasdeckels über den Tempelbrunnen u. s. w. vorausgibt worden sind. Alle diese Herstellungen sind von der Enquête-Commission als dringend nothwendig erkannt worden, daher die Verausgabung dieser Beträge vollkommen gerechtfertigt ist.

Vor zwei Jahren haben die Arbeiter der Curanstalt Sauerbrunn eine Arbeiter-Unterstützungs- und Ausschusscasse gegründet, und in Würdigung des guten Zweckes hat der Landes-Ausschuß diesem Vereine einen Betrag von 200 fl. als Capitalfond gegeben.

Bezüglich dieser Posten stellt der Finanzausschuß den Antrag: (Liest den diesbezüglichen Antrag, Alinea 1, Seite 2, Beil. Nr. 82. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Versicherung des landschaftlichen Bades Sauerbrunn und der in demselben befindlichen Mobilien berichtet uns der Landes-Ausschuß im Rechenschaftsberichte pro 1869/70 Folgendes: (Liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1869/70, Beil. Nr. 18 ex 1870, Seite 50.)

Der Finanzausschuß stellt den Antrag: (Liest den Antrag in Alinea 2, Seite 2 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte vom Jahre 1870/71, Seite 41, wird bezüglich des Schloßberges erwähnt, daß am 2. September 1870 ein Vertrag mit der Wasserleitungsunternehmung abgeschlossen und derselben das Recht ertheilt wurde, das Reservoir auf dem Schloßberge anzulegen. Es wurden auch auf demselben Stollen gegraben und in Folge dessen vielfache Zerstörungen der Anlagen verursacht, nachdem man aber von der Anlage eines Reservoirs auf dem Schloßberge wieder abgestanden ist, nichts mehr in den alten Stand zurückversetzt, trotzdem man sich in dieser Beziehung an den Stadtrath gewendet hat. Dieser Uebelstand kann auf die Länge der Zeit nicht mehr bestehen, sondern es ist dringend geboten, daß mit Energie darauf gedrungen werde, den alten Zustand wieder herzustellen. Der Finanzausschuß beantragt daher:

(Liest den Antrag Alinea 3, Seite 2 der Beil. Nr. 82.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, dem hohen Hause nur anzuzeigen, daß vor wenigen Tagen ein neuerliches Ersuchen an den Stadtrath Graz in dieser Richtung ergangen ist.

Berichterstatter **Bohninger**: Ich glaube, der Stand der Sache ist dadurch kein anderer geworden, und trotz dieses Ersuchschreibens wird es angezeigt sein, daß auch der hohe Landtag seine Meinung über diesen Gegenstand

ausspreche. (Der Antrag Alinea 3, Seite 2 der Beil. Nr. 82, wird angenommen.)

Bezüglich des Erzherzog Johann=Monumentes wird in dem Rechenschaftsberichte pro 1870/71 Folgendes berichtet: (Liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71, Beil. Nr. 6, Seite 50 und 51.)

Der Finanzausschuß glaubt, daß, nachdem der hohe Landtag die Errichtung dieses Monumentes als eine Landesache erklärt hat, auch die Kosten für die Grundsteinlegung vom Lande übernommen werden sollen und beantragt daher:

(Liest den Antrag Alinea 4, Seite 2 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann=Stellvertreter: Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, welcher über

Cap. V, Bildungsanstalten,

Tit. 7, Normalschulfond,

zu berichten hat, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Neuter** (von der Tribüne; liest die Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1869/70: „Volkschulwesen“ Seite 16.): Das Präliminare des Normalschulfondes ist seit dem Inslebentreten des Schullehrer-Pensionsfondes vollständig, sowohl hinsichtlich der Rubrik „Erforderniß“, wie der Rubrik „Bedeckung“ verändert worden. Es entfallen nämlich alle Bezüge, welche bis jetzt dem Normalschulfond zufließen, wie die Beiträge aus Verlassenschaften, Vermächtnissen, Geschenke, Gewinne aus dem Schulbücherverlag, sowie Schulgelde auf den Schullehrer-Pensionsfond. Infolge dessen sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben bedeutend reducirt worden, und erscheinen im Präliminare mit dem in dem Erfordernisse der Bedeckung gleichen Betrage von je 6056 fl. Der Normalschulfond ist nämlich bestimmt, die Substitutionsgebühren für Bezirksschulininspectoren zu tragen, und nachdem er keine andere Deckung hat, als die Zinsen der in dem Rechenschaftsberichte näher angeführten Capitalien, so muß nach Abschlag der bestimmten Pensionen, sowie der andern, nicht zu umgehenden Auslagen der übrig bleibende Rest, welcher im Präliminare mit 1809 fl. eingestellt ist, zu Substitutionen verwendet werden. Der Finanzausschuß beantragt daher: (Liest die Anträge betreffend das Erforderniß und die Bedeckung Tit. 7, Seite 3 der Beil. Nr. 82. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der Ausschuß beantragt ferner: (Liest den zweiten Antrag zu Tit. 7, Seite 3 in Beil. Nr. 82.)

Es ist hier die Rede von den Posten 3 und 4 der Rubrik III, des Titels 7, nämlich den Beiträgen des Religionsfondes zur Dotationsaufbesserung von Schullehrern und Gehilfen, sowie des steierm. Studien-

fondes in der Höhe von 290 und 1680 fl. Da jedoch die weitere Leistung dieser Beiträge in Folge des Entstehens des Schullehrer-Pensionsfondes eingestellt worden ist, so wird der Landesauschuß beauftragt, über die Natur derselben, so wie darüber, ob eine Verpflichtung zur Leistung auch für die Zukunft vorliege, Erhebungen zu pflegen.

Abg. Freih. v. **Rast** (Windischgraz): In diesem Antrage ist nur von den Posten 3 und 4 der Rubrik III die Rede, ohne daß zu ersehen ist, ob darunter das Erforderniß oder die Bedeckung gemeint werde. Ich würde mir daher der Deutlichkeit wegen den Antrag erlauben:

„Daß nach den Worten der „Rubrik III.“ die Worte „eingeschaltet werde: „der Bedeckung“.

Berichterst. **Reuter**: Es ist selbstverständlich, daß hier nur eine Post der Bedeckung gemeint ist. Ich habe übrigens gegen diese Einschaltung nichts einzuwenden.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird mit der vom Abg. Freih. v. **Rast** vorgeschlagenen Einschaltung angenommen)

Tit. 10. Taubstummenlehranstalt.

(Liest die Anträge betreffend das Erforderniß und die Bedeckung des Tit. 10, Seite 3 in Beil. Nr. 82. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Im Anschlusse hieran habe ich aus dem Rechenschaftsberichte pro 1869/70 Seite 11 zu erwähnen, daß die Anstalt an neuerlichen Vermächtnissen von Herrn Mathias Krois 100 fl. und von Frau Antonia Schmezer 500 fl. erhielt, sie wurde auch von dem Statthalterei-Hilfsämterdirector Herrn Jakob Manz zu gleichen Theilen mit dem Grazer Kinderspitale zu Erben seines Nachlasses eingesetzt, in Folge dessen der Landesauschuß in der Lage war, zwei neue Stiftungsplätze ausschreiben zu können. Im Anschlusse hieran stellt der Finanzausschuß den Antrag: (Liest den betreffenden Antrag Seite 4 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Tit. 12.: Gymnastische Bildungsanstalten.

(Hierzu Beil. Nr. 24.)

Der Landesauschuß hat laut des Präliminare als Erforderniß 4681 fl. eingestellt. Es liegt hierzu aber vor ein

Bericht des L.-A. wegen Erhöhung der Besoldung des Turnlehrers an der steierm. landsh. Oberrealschule in Graz.

(Beil. Nr. 24.)

Ich werde mir erlauben, diesen Bericht zur Vorlesung zu bringen. (Liest den Bericht und die Anträge Beil. Nr. 24.)

Der Finanzausschuß hat sich aus den eben entwickelten Gründen diesen Anträgen angeschlossen und stellt daher den

Antrag: (Liest den Antrag zu Tit. 12, Seite 3 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Ich komme nun zu dem Theile des Rechenschaftsberichtes des L.-A., welcher vom Volksschulwesen handelt. Der Rechenschaftsbericht pro 1870/71 erwähnt auf Seite 13, daß die Lehrer vom 1. Jänner 1871 an in den Genuß der neuen Gehalte getreten sind, daß weiter von Seite des Landesauschusses für diejenigen Bezirke, welche, nachdem sie eine 10% Umlage zur Deckung der Bezirksschulauslagen ausgeschrieben hatten, dennoch die Subvention des Landes in Anspruch nehmen mußten, bis Ende Juli 1871 Beträge in der Höhe von 49.085 fl. flüssig gemacht wurden. Der Landesauschuß mußte ferner Vorschüsse in der Höhe von 17.445 fl. jenen Gemeinden gewähren, welche zu Anfang des Jahres noch nicht die hinreichenden Cassabestände hatten, um die fälligen Gehalte der Lehrer zu bezahlen. Die Einhebung des Schulgeldes war namentlich auf dem Lande mit großen Schwierigkeiten verbunden, und in Folge dessen wurden von verschiedenen Gemeinden Vorschläge gemacht, um diesen Unzukömmlichkeiten abzuweichen, welche zum größten Theile darauf hinausliefen, das Schulgeld gänzlich aufzuheben, und den Abgang durch Bezirks- oder Gemeindeumlagen zu decken. Nachdem übrigens in dieser Richtung ein bestimmter Antrag im h. Hause eingebracht wurde, welcher in den nächsten Tagen zur Verhandlung kommen wird, glaubte der Finanzausschuß, diesen Theil des Rechenschaftsberichtes einfach zur Kenntniß nehmen zu sollen, ohne einen bestimmten Antrag daran zu knüpfen.

Es wird weiters erwähnt, daß Alterszulagen für Lehrer im Betrage von 10.320 fl. ausbezahlt wurden. Was den Lehrer-Pensionsfond betrifft, so haben sich bei der Cassenführung desselben besondere Schwierigkeiten ergeben, indem der k. k. Finanzminister die Mitwirkung der k. k. Landeshauptcassen verweigerte. Der Landesauschuß erklärte sich zwar bereit, die Leitung der Centralcasse dieses Fondes zu übernehmen; doch der Landeschulrath hat in der Hoffnung, es werde vielleicht doch die Mitwirkung der k. k. Cassen bei der Verwaltung des Pensionsfondes erzielt werden können, dieses Anerbieten abgelehnt. Hierdurch sah sich der Landesauschuß veranlaßt, die bis jetzt für den Pensionsfond eincastrirten Beträge in der Höhe von 2581 fl. 22⁵/₁₀ kr. vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bis entschieden sein wird, wem die Centralleitung dieses Fondes zukomme. Der Landesauschuß sah sich weiters veranlaßt, sich in dieser Angelegenheit nochmals an das k. k. Finanzministerium mit den Eingaben vom 3. und 10. Juni 1871 zu wenden, worin er sich neuerlich zur Führung der Centralcassengebarung erbot, dagegen aber ersuchte:

a. Die Verwaltungen der steierm. Bezirkschulфонде von der Mitwirkung bei der Vorschreibung, Evidenzhaltung und Einhebung des Schulhalbpercentes frei zu halten, und

b. die k. k. Steuerämter mit der Cassenführung für den Pensionsfond zu betrauen.

Hierüber theilte der k. k. Finanzminister unterm 17. Juli 1871 mit, daß er den k. k. Steuerämtern auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1871 die Geld- und Urkundengebarung der Schulbezirks- und Lehrpensionsfonde übertragen habe, daß aber „durch die beantragte Bemessung der Lehrerpensionsfondsgebühren von Verlassenschaften durch die Steuerämter die Grenzen des Gesetzes vom 11. Mai 1871 überschritten würden“.

Nachdem nun die Bemessung dieser Gebühren von Verlassenschaften nach dem neuen Gesetze, nach welchem nur $\frac{1}{2}$ % bemessen wird, weit einfacher ist, als früher, wo nach bestimmten Scalen gerechnet werden mußte, ist der Finanzausschuß zur Ueberzeugung gekommen, daß der Durchführung dieser Berechnungen von Seite der Steuerämter keine besonders großen Schwierigkeiten entgegenstehen, und glaubt, daß, nachdem früher die Steuerämter mit der Berechnung und Einhebung der Fondsgebühren von Verlassenschaften betraut waren, das Finanzministerium zu ersuchen sei, auch jetzt die Einhebung dieser Gebühren durch die Steuerämter zu veranlassen. Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag zu: „Volkschulwesen“, Seite 3 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Maßes und Gewichtes enthält der Rechenschaftsbericht vom Jahre 1870/71 Folgendes: (Liest die einschlägige Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71, Seite 45 der Beil. Nr. 6.)

Bekanntlich sind die Beschwerden, die namentlich hinsichtlich der Cimentirung erhoben werden, so gerechtfertigt und so dringender Natur, daß dieser Gegenstand in jeder der früheren Sessionen zur Sprache gebracht wurde, und daß sich demzufolge in jedem Jahre der Landesausschuß an die Statthalterei um Republicirung und strengere Handhabung der Cimentirungsvorschriften gewendet hat. Die Gesetzgebung hierüber steht jedoch dem hohen Reichsrathe zu, und wir sind in den früheren Jahren immer damit getröstet worden, daß die Regelung dieser Angelegenheit bald werde in Angriff genommen werden. Bis jetzt ist leider in dieser Angelegenheit noch nichts geschehen; und nachdem der Landesausschuß Alles gethan hat, wozu er competent ist, sah sich der Finanzausschuß veranlaßt, diesen Bericht des Landesausschusses einfach zur Kenntniß zu nehmen, und legt auch einen diesbezüglichen Antrag dem h. Hause vor. (Liest den Antrag zu: „Maß

und Gewicht“, Seite 4 der Beilage Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Was die Abänderung der Dienstbotenordnung betrifft, so ist dieser Gegenstand schon zu wiederholten Malen im h. Hause angeregt und der Landesausschuß beauftragt worden, eine diesbezügliche Vorlage im Landtage einzubringen. Dieser erstattet nun darüber folgenden Bericht. (Liest die einschlägige Stelle auf Seite 26 des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71.)

Da im Hause unterdessen ein Antrag auf Revision der Dienstbotenordnung eingebracht worden ist, welcher noch in dieser Session seiner Erledigung zugeführt werden dürfte, so entfällt jede weitere Bemerkung des Finanzausschusses über diesen Theil des Rechenschaftsberichtes und er beantragt: (Liest den Antrag zu: „Dienstbotenordnung“ Seite 4 der Beilage Nr. 82. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es folgen Berichte des Finanzausschusses über

Cap. III. Polizei.

Tit. 1, Schub.

Tit. 2, Gensdarmarie-Bequartirung.

Tit. 3, Zwänglingsverpflegskosten.

Tit. 5, Feuerwache.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Muschler, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. **Muschler** (von der Tribüne): In Titel 1, Schub, sind dieselben Ansätze wie im vorigen Jahre eingestellt. Der Finanzausschuß hat dagegen keinen Anstand zu erheben, und ich beantrage daher, die Posten, so wie sie vom Finanzausschusse eingestellt wurden, zu genehmigen. (Liest den Antrag zu Titel 1 „Schub“ auf Seite 4 der Beilage Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bei dieser Gelegenheit wären die das Schubwesen betreffenden Stellen der Rechenschaftsberichte in Berücksichtigung zu ziehen. Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70 enthält nichts, worüber dem h. Hause ein Antrag vorgelegt werden könnte. Es wird einfach erwähnt, daß statt des Hauptschubes Bruck-Neumarkt ein Hauptschub Billach-Bruck mit wöchentlich zweimaligem Verkehr in's Leben gerufen wurde, und daß nach Eröffnung der Eisenbahnstrecke St. Michael-Rottenmann mit Genehmigung der k. k. Statthalterei der Schüblingsverkehr von Mautern nach Rottenmann ausschließlich nur auf der Eisenbahn zu geschehen habe. Sonst enthält dieser Bericht nur noch statistische Daten über die Anzahl der Schüblinge und der Schubkosten, welche dann in dem Rechenschaftsberichte pro 1870/71 auf Seite 39 fortgesetzt werden. Der Landesausschuß bemerkt

hier, daß die Verrechnung der wiederholten Verschiebungen sehr viele Schwierigkeiten bereite, und kommt dann zu der Ansicht, daß das diesfällige Gesetz vom 18. October 1868 aufgehoben werden sollte. Unterdessen ist aber im Juni d. J. ein Reichsgesetz in Bezug auf das Schubwesen erschienen und der Landesausschuß hat die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die besonderen Verhältnisse Steiermarks in einer Vorlage näher ausgeführt, über welche in den nächsten Tagen das h. Haus einen Beschluß zu fassen haben wird. Nachdem übrigens durch dieses neue Reichsgesetz das Gesetz vom 18. October 1868 aufgehoben ist, so ist diese Stelle des Rechenschaftsberichtes nicht Gegenstand einer Beschlußfassung.

Im Rechenschaftsberichte sind nur noch einige Stellen bezüglich der in der Strafanstalt Rankowitz untergebrachten ungarischen Zwänglinge und der Uneinbringlichkeit der Schubkosten von Galizien enthalten, bezüglich welcher der Finanzausschuß sich veranlaßt sieht, einen Antrag zu stellen. (Liest die einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71, Seite 41—42 der Beil. Nr. 6.)

Hierzu stellt der Ausschuß den Antrag: (Liest den Antrag 1 sub II, Seite 5 der Beil. Nr. 82.)

Abg. **Serman** (L. B. Pettau): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß auf eine Verwendung des Landesausschusses wegen Ersatz der Schubkosten für aus der Strafanstalt Rankowitz entlassene Sträflinge von der Statthalterei vor Kurzem eine Intimation an den Landesausschuß ergangen ist, des Inhaltes, daß das k. ungarische Ministerium und das k. k. Ministerium des Innern sich dahin geeinigt haben, daß zwischen Ungarn und den nicht ungarischen Ländern eine Reciprocität bestehe, derzufolge die Schubkosten von den bezüglichen Ländern ohne Anspruch auf Ersatz getragen werden. Ich habe das nur zur Kenntniß des h. Hauses bringen und darauf aufmerksam machen wollen, daß von einem weiteren Einschreiten, welches hier dem Landesausschuße aufgetragen ist, kein Erfolg zu erwarten sein wird.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

Tit. 2, Gensdarmarie-Bequartirung.

Berichterst. **Dr. Muschler**: Es ist heuer in diesem Titel ein höherer Betrag eingestellt als im Vorjahre. Dies findet seine Rechtfertigung darin, daß in Folge Einschreitens des Landesausschusses die Gensdarmarieposten im Lande vermehrt worden sind, weshalb auch das Erforderniß für die Bequartirung erhöht werden mußte. Ich beantrage die Genehmigung der Ansätze des Finanzausschusses. (Liest den Antrag zu Tit. 2, Gensdarmarie-Bequartirung Seite 4 der Beil. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70 ist lediglich von historischem Interesse, indem er von den Verhandlungen berichtet, welche behufs Vermehrung der Gensdarmarieposten geführt wurden. Im Rechenschaftsberichte pro 1870/71 sind auf Seite 42 die statistischen Daten bezüglich der Vermehrung dieser Posten, sowie bezüglich der Miethzins angeführt. Hierüber wäre zwar keine Resolution zu fassen, dagegen beantragt der Ausschuß eine solche bezüglich der weiteren Vermehrung der Gensdarmarie, sowie der Abänderung des bisherigen Modus, nach welchem dieselbe nur in Posten von mindestens 3 Mann vertheilt ist. Es wurde nämlich im Ausschusse der Wunsch ausgesprochen, daß Einzelposten errichtet und die Mannschaften bleibend an ihrem Stationsorte angestellt werden mögen, damit sie in die Lage kommen, sich eine genaue Kenntniß von den Ortsverhältnissen zu verschaffen. Es wird daher beantragt: (Liest den Antrag 2 sub II der Beil. Nr. 82.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß ich in der jüngsten Zeit Gelegenheit hatte, mich mit Rücksicht auf die thatächlichen Verhältnisse im Lande, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums denn doch einigermassen gefährdet erscheinen lassen, an das Ministerium für Landesverteidigung zu wenden, um eine neuerliche Vermehrung der Gensdarmarie zu erwirken.

Was den zweiten Theil der beantragten Resolution betrifft, so kann ich unmöglich verkennen, daß die Einführung von Einzelposten theoretisch unstreitig sehr zweckmäßig wäre.

Es sprechen dafür allerdings auch Erfahrungen in andern Ländern; allein die Verhältnisse in diesen Ländern sind eben ganz anders als bei uns. Leider ist das Material, welches sich für den Gensdarmariedienst meldet, wenigstens bisher nicht derart, daß auf eine zweckmäßige Verwendung des Einzelgensdarmen gerechnet werden könnte. Wenn ich auch die Tendenz der Aufstellung von Einzelgensdarmen vollständig billige, so glaube ich doch, daß bei der Aufstellung von Einzelposten mit Rücksicht auf diejenigen Leute, welche in die Gensdarmarie eintreten, den Verhältnissen des Landes nicht hinreichend Rechnung getragen würde.

(Der Antrag 2 sub II auf Seite 5 der Beilage Nr. 82 wird angenommen.)

Tit. 3, Zwänglings-Berpflégskosten.

Berichterst. **Dr. Muschler**: Die in diesem Titel für das Erforderniß und die Bedeckung eingestellten Posten sind durchlaufende Posten, indem dieselben als Berpflégskostenersätze in der Bedeckung wieder aufgenommen werden, weil nach § 8 des Gesetzes vom 31. Jänner 1867 die Berpflégskosten zwar von dem Landesfonde zu bestreiten

sind, aber im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Personen, welche für dieselben zu zahlen verpflichtet sind, von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden bestritten werden müssen. Es ist nur noch zu bemerken, daß die in der Bedeckung Rubrik I, Post 3—5, aufgeführten Obligationen in Papierrente convertirt und als solche sub Post 9 aufgenommen worden sind. Der Finanzausschuß beantragt daher: (Liest den Antrag zu Tit. 3 auf Seite 5 der Beilage Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Die Berichterstattung über Tit. 4, Zwangsarbeitsanstalten, wird später erfolgen, da eine Vorlage bezüglich der Einrichtung der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf eingebracht wurde, über welche abgesondert referirt werden wird.

Tit. 5, Feuerwache.

Es ist hier nur zu bemerken, daß das Erforderniß gegen das Vorjahr um einen geringen Betrag erhöht erscheint, da bei einigen Pensionen kleine Erhöhungen stattfanden. Es wird beantragt, das Erforderniß und die Bedeckung nach den Ansätzen des Landesauschusses zu genehmigen. (Liest die Ansätze zu Tit. 5 auf Seite 5 der Beil. Nr. 82. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Bei diesem Titel ist noch zu bemerken, daß die Bestimmung der Feuerwache von Seite des Landes auf einem Uebereinkommen mit der Stadt Graz beruht, und der Finanzausschuß glaubte, daß bei dem Umstande, als eben die Durchführung der Wasserleitung im Zuge ist, jezt Anlaß geboten wäre, mit der Stadt Graz in Verhandlungen zur Lösung dieses Uebereinkommens einzutreten. Es wird daher beantragt: (Liest den Antrag 1 zu Tit. 5 auf Seite 5 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Zu diesem Titel gehört die Petition des Landst. Kanoniercorps um Erhöhung der Wachgelder. Es wird in dieser Petition angeführt, daß die Wachgelder, welche für den beschwerlichen und anstrengenden Wachdienst bestimmt sind, unverhältnißmäßig gering seien. Es wird für eine Tag- und Nachtwache auf dem Schloßberge also für 24 Stunden, 80 kr., für eine Nachtwache im Landhause 52½ kr. und für eine Nachtwache im Theater 50 kr. bezahlt. Der Finanzausschuß hat zwar anerkannt, daß diese Petition jedenfalls Würdigung verdiene, und eine entsprechende Erhöhung der Wachgelder angezeigt wäre, glaubte jedoch, daß eine derartige Bestimmung dem Landesauschusse im eigenen Wirkungskreise zustehe und stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag 2 zu Titel 5 „Feuerwache“ sub. I Seite 5 der Beil. Nr. 82.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G. G. B.): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, wenn, wie aus der Motivirung

hervorgeht, dem Landesauschusse zugemuthet wird, die Wachgelder zu erhöhen, dafür im Präliminare doch vorgezogen werden muß, denn sonst wird der Landesauschuß nicht in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Berichterst. Dr. **Muschler**: Es wurde darauf auch im Finanzausschusse aufmerksam gemacht, allein von dem damals anwesenden Mitgliede des Landesauschusses bemerkt, daß man mit den in das Präliminare eingestellten Beträgen auch in dieser Richtung auslangen werde können. Aus diesem Grunde wurde eine Erhöhung im Präliminare nicht beantragt.

(Der Antrag des F. A. wird angenommen.)

Es wurde mir auch die Berichterstattung über Cap. VII, Vorspann, als mit der Polizei in Zusammenhange stehend, zugewiesen, aus einem Versehen aber die diesfälligen Anträge des Finanzausschusses nicht in den gedruckten Bericht aufgenommen, während die Resolutionen zum Rechenschaftsberichte abgedruckt sind. Nachdem jedoch die Ansätze des Landesauschusses vom Finanzausschusse unverändert acceptirt wurden, so glaube ich, daß das h. Haus auch dieses Capitel in Berathung nehmen könnte, obwohl der diesbezügliche Antrag im Berichte des Finanzausschusses nicht abgedruckt ist. (Zustimmung.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Das h. Haus schließt sich diesem Wunsche an. Wir kommen daher zum Berichte des Finanzausschusses über

Cap. VII, Vorspann.

Berichterst. Dr. **Muschler**: In diesem Capitel ist im Präliminare Seite 93 eingestellt:

Erforderniß	10.000 fl.
Bedeckung	—
Daher Abgang	10.000 fl.

Der Finanzausschuß beantragt.

„Diese Ansätze zu genehmigen.“

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte pro 1870/71 sagt der Landesauschuß: (Liest die einschlägige Stelle Seite 43 des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71, Beil. Nr. 6.)

Hiezu beantragt der Finanzausschuß: (Liest den Antrag 3, Seite 6 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Es wird weiters im Rechenschaftsberichte mitgetheilt, daß die k. k. Finanzdirection an den Landes-Ausschuß das Ersuchen gestellt habe, die für die Reisen der Evidenzhaltungs-Geometer vom Jahre 1860 angefangen entfallenden Landes-Vorspannsbeiträge im Gesammbetrage von 3019 fl. 75½ kr. rückzuvorgüten. Der Landes-Ausschuß lehnte diese Anforderung mit einer motivirten Erklärung ab, worauf der Landesfond mit Entscheidung des k. k. Finanzministeriums

vom 2. April 1871 von der Zahlung des obigen Betrages enthoben wurde. In dieser Rücksicht beantragt der Finanz-Ausschuß:

(Liest den Antrag 4, Seite 6 der Beil. Nr. 82. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des F.-A. über den Voranschlag pro 1872 und die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71.

Cap. IV, Landescultur.

Lit. 1, Straßenbaukosten.

Lit. 2, Wasserbaukosten.

(Siehe Beil. Nr. 73.)

Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Abg. Szj, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Szj (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß theilt in den beiden Rechenschaftsberichten mit, daß eine Anzahl von Gesetzen, welche vom h. Hause beschlossen worden sind, die allerhöchste Sanction erhalten haben, sowie das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtstraße zum Bahnhofe in Scheifling, über die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen überhaupt, und über die Competenz und das Verfahren in Angelegenheit nicht ärarischer öffentlicher Straßen und Wege. Ferner theilt der Landes-Ausschuß Verfügungen mit, die er in Ausführung früherer Landtags-Beschlüsse über die Scheiflinger, Thalheimer und St. Lorenzer Zufahrtstraße getroffen hat. Diese Straßen sind bereits vollendet und wurde deren Collaudirung bereits vorgenommen. Weitere Mittheilungen beziehen sich auf die Rindberger und die Obdach Gröbminger Straße, welche letztere zuerst von Seite der Regierung in einen dauerhafteren Zustand versetzt werden müßten, ehe sie als Bezirksstraßen I. Classe erklärt werden könnten. Auf die Gröbmingerstraße wird der Finanz-Ausschuß nochmals zurückkommen müssen, nachdem ihm mehrere Petitionen, bezüglich Uebernahme dieser Straße zugewiesen wurden.

Aus den Rechenschafts-Berichten des Landes-Ausschusses ist zu ersehen, daß die für das Jahr 1871 zur Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe eingesezte Post pr. 65.000 fl. zu gering gegriffen war, indem viele sehr begründete Wünsche, die von Seiten der Bezirke beim Landes-Ausschusse vorgebracht wurden, nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Dotation, wie sie vom Landtage beschlossen wurde, in den seltensten Fällen ausreichte. Der Landes-Ausschuß hat allerdings für das Jahr 1872 eine etwas höhere Summe in das Präliminare eingestellt, nämlich 74.000 fl., der Finanz-Ausschuß hat aber in Rücksicht auf die unzweifelhafte Wichtigkeit der Erhaltung aller Bezirks-

straßen I. Classe es angezeigt gefunden, die Ziffer für Rubrik I zu erhöhen und ich beantrage daher im Namen des Finanz-Ausschusses, der h. Landtag wolle in

„Rubrik I 80.000 fl. einstellen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Bezirksstraßen II. Classe berichtet der Landes-Ausschuß in den Rechenschaftsberichten, daß bei der Nöstelbergstraße Arbeiten zur Consolidirung des Einschnittes vorgenommen werden mußten, und daß er wegen der Erhebung der Hitzendorfer Straße in die I. Classe Vorarbeiten von den betreffenden Bezirksvertretungen abgefordert habe. Da diese Vorarbeiten noch nicht von allen Bezirksvertretungen, speciell von der Bezirksvertretung Umgebung Graz, eingelangt sind, so war der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, einen Spezialbericht vorzulegen. Außerdem wird über die Wildon-Preding-Landsbergerstraße, sowie über die Schließstraße berichtet, und der Finanz-Ausschuß gelangt aus diesen Berichten zu der Ueberzeugung, daß es angezeigt wäre, auch für die Subventionirung von Bezirksstraßen II. Classe eine etwas höhere Ziffer einzustellen, und er beantragt daher:

„In Rubrik III 15.000 fl.

„einzustellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Für Correcturen und Umlagen von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahnzufahrtstraßen hat der Landes-Ausschuß in

Rubrik II 20.000 fl.

eingestellt. Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Kosten zu genehmigen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Als Beitrag zur Erhaltung der Rosenauer Straße sind in

Rubrik V 500 fl.

einzustellen. Diese Ziffer beruht auf einem Uebereinkommen und es kann daran nichts geändert werden.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In Rubrik VI, Reisekosten, sind als

Pauschale für 5 exponirte Commissäre . . . 4000 fl.

Für Commissionen 1500 fl.

Summe . . . 5500 fl.

einzustellen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Als außerordentliches Erforderniß ist als Beitrag zum Ausbau der Lichtenwald-Montpreiser Straße in

Rubrik VII 10.000 fl.

einzustellen, wornach sich als Summe des Erfordernisses 131.000 fl. ergeben.

(Der Antrag wird angenommen.)

In der Bedeckung ist nichts präliminirt, wornach sich ein Abgang pr. 131.000 fl. ergibt.

Im Zusammenhange mit diesem Capitel und als Ergebniß der betreffenden Stellen der Rechenschaftsberichte beantragt der Finanz-Ausschuß:

(Liest den Antrag 1, Beil. Nr. 73. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Titel 2: Wasserbaukosten.

Die Rechenschaftsberichte besagen, daß die Arbeiten bei der Ennsregulirung ihren stetigen Fortgang nehmen, und daß sogar eine bedeutende Arbeit, welche für das Jahr 1872 in Aussicht genommen war, wegen des Vorhandenseins einer bedeutenden Anzahl tüchtiger Arbeiter bereits im Jahre 1871 auf Kosten der für das Jahr 1872 zu präliminirenden Summe in Angriff genommen worden ist. Der Landes-Ausschuß hat ferner eine Regulirung an der Drau bei Untertäubling auf eigene Kosten in eigene Regie zur Ausführung übernommen, weiters die Save-Regulirung bei Mann und der Mur bei Wernsee beendet, und sich bereit erklärt, zu den Kosten der Save-Regulirung bei Cilli einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Hiermit im Zusammenhange stehen die Einstellungen in das Budget, welches sich nach Seite 21 des Präliminar beziffern im

ordentlichen Erforderniß mit	fl. 11.250
außerordentlichen Erforderniß	„ 15.700
Summe	fl. 26.950

Bedeckung	„ —
Daher Abgang	fl. 26.950

Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Post zu bewilligen. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Hiezu stellt der Ausschuß einen weiteren Antrag: (Liest den Antrag in 3 der Beil. Nr. 73. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Landes-Ausschuß berichtet ferner über seine Thätigkeit bezüglich der Eisenbahnen, die neu concessionirt wurden und namentlich über die Eisenbahn Eisenerz-Gießlau. Die Innerberger Gewerkschaft beabsichtigte nämlich seiner Zeit, diese Bahn als Privat-Bergwerksbahn herzustellen. Den Bemühungen verschiedener Corporationen, insbesondere des Landes-Ausschusses, ist es zu verdanken, daß der Reichsrath die Concession nur für eine öffentliche Bahn erteilte. Da hiedurch jedenfalls das Interesse des Landes auf das vortheilhafteste gewahrt worden ist, beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest den Antrag 2 in Beil. Nr. 73.)

Was die übrigen Bahnen anbelangt, so berichtet der Landes-Ausschuß über die Fortschritte des Baues der

Graz-Maaberbahn, insbesondere darüber, daß es in Folge seiner Bemühungen sowie der Bemühungen der Stadtgemeinde Graz und der Grazer Handelskammer dahin gekommen ist, daß auch am linken Murufer nächst Graz ein Bahnhof errichtet wird, was ursprünglich nicht in der Absicht der Concessionäre gelegen ist. Es wird ferner berichtet, das eine Linie Lieboch-Wieß concessionirt worden ist, anstatt der früher projectirt gewesenen Linie Leibnitz-Wieß. Ueber diese Partie des Rechenschaftsberichtes stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag: (Liest den Antrag 2 in Beil. Nr. 73. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bei der Berathung des Rechenschaftsberichtes ist der Finanz-Ausschuß zur Ansicht gelangt, daß öfter Flussregulirungsbauten nicht zur entsprechenden Zeit in Angriff genommen werden, und daß in Folge dessen häufig während man noch mit den Arbeiten beschäftigt ist, durch mittlerweile eintretende Hochgewässer Zerstörungen erfolgen, was dann wieder bedeutende Mehrkosten zum Schaden des Landes und der Betheiligten zur Folge hat. In Bezug hierauf beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest den Antrag 4 in Beil. Nr. 73.) — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe nur noch über einen nachträglich von Finanz-Ausschüsse gefaßten Beschluß dem h. Hause Bericht zu erstatten. Es handelt sich um Regulirung der Mur auf der Strecke zwischen Graz und der ungarischen Grenze. Die Mur verursacht bekanntlich gerade auf dieser Strecke bedeutende Verheerungen; es sind zwar schon sehr kostspielige Regulirungsbauten ausgeführt worden, aber nur streckenweise und ohne allen systematischen Zusammenhang. Die Folge davon war, daß diese Regulirungsbauten nicht denjenigen Erfolg hatten, den man sich von ihnen versprochen hat. In Folge dessen hat die Statthalterei sich endlich über Anregung der Betroffenen und auch des Landes-Ausschusses veranlaßt gesehen, ein Project aufzunehmen, welches die systematische Regulirung der Mur von Graz aus bis dahin, wo sie den steirischen Boden verläßt, umfaßt. Nach diesem Projecte soll zunächst eine Strecke zwischen Rudersdorf und Kalsdorf in Angriff genommen werden. Die Regierung selbst hat die sofortige Inangriffnahme dieser Regulirung als dringend notwendig erkannt und sich bereit erklärt, gegen dem, daß auch der Landesfond einen entsprechenden Betrag auf sich nehme, für das Jahr 1872 die Summe von 8000 fl. in das Reichsbudget einzustellen. Die Statthalterei hat hievon den Landes-Ausschuß Mittheilung gemacht und in Folge dieser Mittheilung hat der Finanz-Ausschuß diese Angelegenheit in Berathung gezogen und ist zu der Ansicht gelangt, daß wenn überhaupt die so dringend notwendige Regulirung der Mur in Angriff genommen werden soll, man nicht zögern dürfe, die Geneigtheit der Regierung in der Weise in Anspruch zu

nehmen, daß man erkläre, falls die Regierung einen Beitrag von 8000 fl. zu den Regulierungskosten leisten wolle, auch seinerseits einen eben so hohen Betrag beizutragen. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Es seien im Voranschlage für Murrerschußbauten „8000 fl. einzustellen und es sei ein Landesgesetz zur „Regulirung der Mur zu erwirken. Dieser Betrag sei „unter der Voraussetzung, daß die Regierung einen gleich „hohen Betrag für diesen Zweck widme, einzusetzen“.

Abg. Dr. N. v. **Conrad** (G.-G.-B.): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß hier ein Antrag vorgelegt wird, welcher mit einem Antrage des Ausschusses zur Berathung eines Wasserrechtsgesetzes coincidirt, und daß es nach meiner Ansicht nicht wohl angehen wird, daß über eine und dieselbe Angelegenheit zwei formulirte Beschlüsse gefaßt werden. Es liegt nämlich ein Antrag vor, auf Erlassung eines Gesetzes über die Murregulirung und dieser Antrag ist mit der Ausdehnung auf sämtliche Flüsse und Ströme des Landes in die Anträge des Wasserrechts-Ausschusses aufgenommen worden. Ich glaube, daß es angezeigt sein dürfte, diesen Passus hier wegzulassen und ihn der Abstimmung über die Anträge des Wasserrechts-Ausschusses vorzubehalten.

Abg. **Paichhuber** (Fürstfeld): Ich bin Mitglied des Ausschusses für Berathung des Wassergesetzes und weiß daher sehr wohl, daß die Resolutionen, welche dieser Ausschluß stellen wird, sich lediglich darauf beschränken werden, daß sie sagen, es soll allmählig eine systematische Regulirung sämtlicher Ströme und Flüsse des Landes und insbesondere zunächst der floss- und schiffbaren Flüsse angestrebt werden. Es ist aber jedenfalls nothwendig, daß das hohe Haus sich heute über die vom Finanzausschusse vorgeschlagene Biffer schlüssig mache und deshalb glaube ich auch, daß die Resolutionen, wie sie vom Ausschusse für das Wasserrechtsgesetz vorgeschlagen werden dürften, durchaus nicht hindern, heute einen Beschluß über den Antrag des Finanzausschusses zu fassen.

Abg. Dr. N. v. **Conrad** (G.-G.-B.): Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

Berichterst. **Syz**: Der Finanzausschuß hat ferner einen auf diesen Gegenstand bezugnehmenden Antrag angenommen, und ich beehre mich, denselben dem h. Hause zu empfehlen. Dieser Antrag lautet:

„Der Landesauschuß werde angewiesen, über die „systematische und durchgreifende Regulirung des Mur- „flusses und die Beschaffung der hierzu nöthigen Mittel „unter vorzugsweiser Heranziehung des Wasserbaufondes „Vereinbarungen zu treffen, auf Grund derselben eine Ge- „setzvorlage auszuarbeiten und hierüber in der nächsten „Session Bericht zu erstatten.“

Es ist das eigentlich nur eine nähere Präcisirung des bereits angenommenen Antrages, indem Gewicht daraufgelegt wird, daß Bestimmungen über die Heranziehung derjenigen, welche zur Kostenbeitragsleistung verpflichtet sein werden, gesetzlich festgestellt werden. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Durch die soeben gefaßten Beschlüsse ist eine Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz, bezüglich der Erwirkung eines Murregulirungsgesetzes, welche dem Finanzausschusse zugewiesen wurde, erledigt.

(Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonderauschusses in Straßenangelegenheiten über die Regelung des Mauthwesens auf nichtärarischen Straßen.

(Beil. Nr. 81. — Siezu Nr. 21.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. N. v. Conrad, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (von der Tribüne): Bei der Kürze der Zeit, und nachdem uns zur Berathung der wichtigsten Angelegenheiten nur noch Stunden zugemessen sind, erlaube ich mir, mich bezüglich dieses Gegenstandes so kurz als möglich zu fassen, glaube aber mein Gewissen in dieser Richtung dadurch beruhigen zu können, daß ich schon im Vorhinein erkläre, daß der Sonder-Ausschuß keine meritorischen Anträge bezüglich der endgiltigen Lösung dieser Frage gestellt hat, sondern nur vorübergehende Bestimmungen beantragt. Ich werde mich daher auf die Darlegung der Hauptmotive dieses Antrages beschränken und in eine nähere Erörterung nur dann eingehen, wenn die gestellten Anträge in irgend einer Weise angefochten werden sollten.

Die Anträge des Sonder-Ausschusses weichen von den Anträgen des Landes-Ausschusses in einigen wesentlichen Punkten ab, indem in Letzteren u. z. im Punkte 1 derselben ausgesprochen wird, „daß alle nicht ärarischen Mauthen für öffentliche Straßen und Straßenobjecte aus Rücksichten für den Verkehr allmählig aufzuheben seien,“ der Sonder-Ausschuß aber es nicht gewagt hat, dem hohen Hause die Annahme dieses Punktes schon heute zu empfehlen, weil er glaubte, daß die Basis, auf welcher eine solche Entscheidung ruhen müsse, heute noch nicht gehörig sicher gestellt sei. Einen wesentlichen Factor, auf den es hiebei vorzüglich ankommt, bildet offenbar die Entschädigungsfrage. Nach den uns heute zu Gebote stehenden Erhebungen ist es aber noch ganz und gar unklar, welche Entschädigungsziffer sich aus der Aufhebung der Mauthen ergeben, wer dieselbe zu tragen

verpflichtet sein wird, und insbesondere, ob und welche etwaigen Concurrnzfonde, die Bezirke oder das Land dazu in Anspruch genommen werden müssen. Bei den großen Aufgaben, vor denen jetzt das Land steht, welche dringend und unaufschiebbar ihre Lösung erheischen, und unter welchen bekanntlich die Schulgeldfrage einen hervorragenden Rang einnimmt, glaubte der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause nicht empfehlen zu dürfen, ein Princip, über dessen Tragweite bezüglich des Kostenpunktes man heute noch gar keine sicheren Anhaltspunkte hat, schon jetzt anzunehmen, und dies umso weniger, nachdem der Ausspruch darüber nicht, wie beantragt wurde, in Form einer Resolution gegeben werden könnte, sondern die Form eines Landesgesetzes gewählt werden und man daher auch alle Folgen einer solchen principiellen Beschlußfassung auf sich nehmen müßte. Daß dies nur in Form eines Gesetzes geschehen kann, geht schon daraus hervor, daß durch das Straßengesetz vom Jahre 1866 das Recht der Bemauthung bestimmt wurde, und daher auch nur wieder im Wege eines Gesetzes aufgehoben werden könnte.

Es war wohl im Sonder-Ausschusse kein einziges Mitglied, welches nicht die Befreiung des Verkehrs von den Schranken der Bemauthung auf das Lebhafteste gewünscht und diese Befreiung nicht als etwas angesehen hätte, was über Kurz oder Lang jedenfalls eintreten muß; allein der großen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses war es auch klar, daß die Mittel, welche jetzt zum Baue der Straßen und insbesondere der Brücken jenen Organen, welche zur Herstellung solcher Objecte berufen sind, zu Gebote stehen, noch lange nicht hinreichen, um nicht besorgen zu müssen, daß, obwohl in einzelnen Fällen der Verkehr die Herstellung solcher Kunstobjecte auf das Dringendste fordert, dieselben dennoch unhergestellt bleiben würden, wenn man nicht zu dem Aus Hilfsmittel einer Mauth greifen könnte.

In dem Berichte des Sonderausschusses, welchen die Herren Mitglieder ohnedies zur Kenntniß genommen haben dürften, werden mehrere solcher Fälle aufgeführt, ein ähnlicher liegt überdies dem hohen Hause zur Entscheidung vor und es wird noch viele geben, welche nicht einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können, wenn Sie sich heute schon unbedingt für das Princip aussprechen, daß keine Mauthen mehr zu dulden seien.

Das war eines der wesentlichsten Motive, welche den Sonderausschuß betrogen haben, dem hohen Hause heute noch nicht zu empfehlen, eine endgiltige Lösung dieser Frage vorzunehmen. Eine natürliche Folge hievon ist, daß das Provisorium, welches in dem Jahre 1869 für 3 Jahre bezüglich der bestehenden Mauthprivilegien gegeben wurde, nun mit Ablauf des Jahres 1872 verlängert werden muß

Dieser Anschauung ist auch dadurch Rechnung getragen daß den Anträgen ein Gesetzesentwurf beigefügt ist, in welchem die bereits bestehenden Brückenmauthprivilegien auf einen weiteren Zeitraum verlängert werden, was auch den Vortheil haben dürfte, daß dadurch ein entsprechender Spielraum für die umfassenden Erhebungen gewonnen wird, welche die endgiltige Lösung dieser Frage voraussetzt. Damit aber in der Zwischenzeit doch etwas geschehe, und jene Belästigungen des Verkehrs, welche innerhalb der gegebenen Rechtsgrenzen beseitigt werden können, auch wirklich bei Seite geschafft werden, hat der Sonderausschuß geglaubt, den zweckentsprechenden Anträgen des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung mit einigen minder wesentlichen Veränderungen beistimmen zu können, und empfiehlt diese Anträge umso mehr Ihrer Annahme, als dadurch Gelegenheit gegeben werden wird, auch die Frage, welche Entschädigungen zu leisten seien, in Verbindung zu bringen mit jenen Maßregeln, welche zur Regelung des Mauthwesens gehören.

Ein weiterer Punkt, auf welchen ich im Namen des Sonderausschusses aufmerksam machen muß, ist der, daß den Anträgen des Landes-Ausschusses die Anschauung zu Grunde zu liegen scheint, daß in jenen Fällen, in welchen für eine Mauth eine Gegenleistung besteht und diese Gegenleistung den ursprünglichen Rechtstitel der Verleihung der Mauth bildete, später aber das Mautheinkommen höher als die Gegenleistung geworden ist, das gestörte Gleichgewicht im Entschädigungswege wieder hergestellt werden könne. Diese Ansicht wurde von dem Sonderausschusse nicht getheilt. Denn ein Einkommen, wenn es auch zur Zeit der Verleihung der Mauth gar nicht in Aussicht genommen war, und sich nur durch zufällige Umstände herausgebildet hat, bleibt nichts destoweniger ein solches, in dessen rechtlchem Besitze sich der Mauthberechtigte befindet, weil der Titel des Bezuges dieses Einkommens in einem Rechtsacte liegt, nämlich in der ursprünglichen Verleihung des Mauthprivilegiums. In einem solchen Falle wird daher nicht ohne weiteres zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Mautheinkommen und der Gegenleistung geschritten werden können, sondern es wird eben die Entschädigungsfrage auftauchen. Man darf daher diese Frage nicht für so einfach halten, als sie auf den ersten Blick erscheint, und deshalb hat der Sonderausschuß auch die Einschaltung in Antrag 3 b) vorgenommen „soweit es rechtlich zulässig ist“.

Endlich ist auch das Wort „Erheben“ anstatt des Wortes „Festzustellen“ gesetzt worden, weil es sich bei dieser Regelung nicht mehr um eine Feststellung der ursprünglichen Leistung, sondern nur darum handeln kann, worin diese ursprüngliche Leistung besteht. Selbstverständlich mußte der Wunsch, daß auch die Regierung die allmältige Auflassung der ärarischen Mauthen anstrebe, fallen gelassen werden, nach-

dem der Sonderauschuß dieses bezüglich der Privat-Mauthen zu thun, dem hohen Hause nicht empfohlen hat.

Landeshauptmann: Bevor ich die General-Debatte über diesen Gegenstand eröffne, erlaube ich mir, dem hohen Hause den Herrn Statthaltereirath Kirchlechner als Vertreter der Regierung vorzustellen. Ich eröffne die

General-Debatte.

Abg. Szj (H.-R. Graz): Als ich im September des Jahres 1868 im hohen Hause den Antrag stellte, es möge der Landesausschuß beauftragt werden, über das gesammte Mauthwesen im Lande genaue Erhebungen zu pflegen, und darüber Bericht zu erstatten, kam es mir nicht im Geringsten in den Sinn, daß das Resultat meines Antrages ein Antrag sein würde, welcher die Verlängerung der Mauthprivilegien auf eine lange Reihe von Jahren zum Zwecke hat. Der damals schon ausgesprochene Zweck meines Antrages war, daß der Landesausschuß Erhebungen pflegen und untersuchen möge, ob es nicht möglich sei, die Mauthen im Lande aufzuheben. Statt dessen kommt nun der Sonderauschuß ganz entgegengesetzt den Schlußfolgerungen der Majorität des Landesausschusses zu dem Schlusse, es sollen nicht nur die schon bestehenden Mauthen auf eine lange Reihe von Jahren verlängert, sondern auch noch neue eingeführt werden.

Ich kann diesem Antrage nicht zustimmen, denn die Gründe, welche mich damals bewogen haben, meinen Antrag zu stellen, bestehen auch noch heute und ich möchte, nachdem bezüglich der vorliegenden Frage im Landesausschuße selbst zwei Meinungen sich geltend gemacht haben, glauben, daß es, statt in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen, viel zweckmäßiger wäre, wenn der ganze Gegenstand noch einmal an den Landesausschuß gewiesen werden würde. Nach neuerlichen Erhebungen desselben, dürfte vielleicht eine Einstimmigkeit der verschiedenen Anschauungen des Landesausschusses darin bewirkt werden, daß die Mauthschränken bei unseren Verkehrsverhältnissen auch in Steiermark, wie schon in vielen anderen Ländern, nicht mehr haltbar seien. Sie entspringen veralteteten Anschauungen und einem bereits überwundenen Standpunkte, und ich glaube, daß der Landesausschuß schon in der nächsten Session in der Lage sein wird, eine zeitgemäßere Vorlage vor das hohe Haus zu bringen.

Abg. Seidl (L.-B. Marburg): Die Abneigung gegen die Bemauthung der Straßen dürfte wohl in dem Wahlbezirke, dem ich angehöre, eine viel größere sein, als in irgend einer Gegend, und obschon der vorliegende Gegenstand denselben nicht direkt berührt, indem es sich hier nur um die nicht ärarischen Mauthen handelt, von welchen in diesem Wahlkreise keine bestehen, erlaube ich mir bezüglich der gestellten Anträge doch einige Bemerkungen zu machen. Wenn

das hohe Haus die Grundsätze annimmt, welche ihm von dem Sonderauschuße hier zur Annahme vorgeschlagen werden, so wird sich die Regierung nicht bewogen finden, schon in nächster Zeit an die Aufhebung der ärarischen Mauthen zu gehen, und dieses ist der Grund, weshalb ich gegen den Antrag des Sonderauschusses hier im Hause stimmen werde, wie ich dies bereits im Sonderauschuße gethan habe. Mir scheint auch, daß sowohl das Majoritäts- als auch das Minoritätsvotum des Landesausschusses den Gegenstand insbesondere rücksichtlich der Geldfrage nicht erschöpfend genug behandelt hat, weshalb ich glaube, daß der Vertagungsantrag des Abg. Szj angenommen werden sollte, indem er ohne diese Angelegenheit zu verschleppen das Geeignete verfügt, während der Antrag des Sonderauschusses sogar die Einführung neuer Mauthen zuläßt.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Szj wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. N. v. Conrad: Ich muß vor allem das hohe Haus bitten, auch auf den Zusammenhang der Dinge in diesem Zweige der Gesetzgebung einige Rücksicht zu nehmen. Ich freue mich, daß sich sowohl der Sonderauschuß, als ich selbst mich mit den Anschauungen der Herren Abg. Szj und Seidl in vollster Uebereinstimmung befinde; beide sind durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß dem Mauthwesen allmählig ein Ende gemacht werde; dieselbe Anschauung hat auch der Sonderauschuß getheilt und nur die Frage, wann an eine endgiltige Lösung dieser Angelegenheit gegangen werden soll, von weiteren Erhebungen abhängig gemacht.

Der Herr Abg. Szj wünscht, daß dieser Gegenstand an den Landesausschuß zu dem Zwecke zurückgewiesen werde, damit derselbe weitere Erhebungen pflege, und dies beantragt ja auch der Sonderauschuß, denn Punkt 2 seiner Anträge lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß hat bezüglich der bestehenden nicht ärarischen Mauthen mit Rücksicht auf ihren Zweck, die Kosten der Erhaltung bestehender Straßen und Straßenobjecte ganz oder theilweise zu decken und mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Verkehrs, die Erhebungen einzuleiten, durch welche der Eigenthümer, der Werth des Objectes, die Umstände, welche die entgeltliche oder unentgeltliche Aufhebung der Mauth bedingen, die eventuell zu leistende Entschädigung und der Fond, aus welchem diese Entschädigung zu leisten ist, ermittelt werden und hierüber dem Landtage die weiteren Anträge zu stellen.“

Ich finde also in dem Antrage des Sonderauschusses nicht nur keine Verschleppung, sondern nur eine schärfere Präcisirung des von dem Herrn Abg. Szj gestellten Antrages. Ohne diese Erhebungen halte ich aber

eine gewissenhafte Lösung der Mauthfrage für unmöglich und auch der Herr Antragsteller kann andere Erhebungen, als die hier vorgeschriebenen nicht meinen, weil nur diese möglich und nothwendig sind und ohne dieselben der Landes-Ausschuß nicht im Stande ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Diese Angelegenheit ist übrigens schon längere Zeit in Verhandlung, vor mir liegt ein ganzes Convolut von Acten und dennoch sind dieselben nicht im Entferntesten im Stande, mir ein klares Bild über das Mauthwesen zu geben. Es besteht eine große Anzahl von Mauthen, — ich will Sie bei der Beschränktheit der Zeit nicht mit Details aufhalten, — und bezüglich Jeder derselben müssen oft sehr complizirte Privat-Verhältnisse erörtert und Verhandlungen gepflogen werden, daher ich mir die Frage erlaube, ob ein Antrag eine praktische Bedeutung haben kann, welcher den Landes-Ausschuß auffordert, schon in der nächsten Session, also in einem Jahre darüber Bericht zu erstatten, und ob man dann vom Landesauschusse, wenn er seine Aufgabe halbwegs gewissenhaft lösen will, einen anderen Bericht erwarten kann, als daß er mit seinen Erhebungen noch lange nicht fertig sei. Der Antrag des Sonder-Ausschusses verfolgt daher, wie mir scheint, dieselbe Tendenz, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Sz.

Gegen den letzteren muß ich aber noch das wesentliche Bedenken erheben, daß durch ihn die in Folge des Gesetzes vom Jahre 1869 nur auf drei Jahre gestattete Verlängerung der Mauthprivilegien unberührt bleibt, daher ein rechtloser Zustand herbeigeführt werden würde, indem man nicht wissen würde, ob das Gesetz vom Jahre 1866, in welchem die Brücken-Bemauthung der Statthaltereien im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorbehalten ist, aufgehoben sei oder noch bestehe. Durch das vom Ausschusse vorgeschlagene Gesetz wird aber dieser Zweifel beseitigt, und ich glaube daher, daß die Anträge des Sonder-Ausschusses einerseits diejenigen Erhebungen anbahnen, durch welche die Aufhebung der Mauthen auf einer sicheren Basis allein möglich gemacht wird, — und diesen Zweck haben die Mitglieder des Sonder-Ausschusses ebenso gut vor Augen gehabt, wie Jedermann, der ein Interesse an dem öffentlichen Verkehre hat, — andererseits aber wenigstens etwas die Interessen des Verkehrs fördern, und einen correcten legislativen Standpunkt wahren, indem die Verlängerung der bestehenden Mauthprivilegien geregelt, und das erst vor vier Jahren erlassene Straßengesetz bezüglich der Mauthen intact gehalten wird.

Ein Punkt, welchen ich ebenfalls hervorheben muß, und der möglicher Weise von bedeutendem Einfluß auf die vom Landtage für Straßenzwecke zu gewährenden Subventionen

sein kann, ist die Frage der Entschädigungen. Wir sehen, daß die für Straßenzwecke bestimmte Summe von Jahr zu Jahr wächst, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Wohlfahrt; es scheint mir aber nicht angezeigt zu sein, daß man zu einer Zeit, wo das Land in so bedeutender Weise in Anspruch genommen wird, um noch unbefriedigten Bedürfnissen in Straßensachen abzuweichen, daran gehen soll, Belästigungen aufzuheben, die zwar bestehen, welche man aber mehr oder weniger gewohnt ist, und die für den Verkehr nicht so nachtheilig sind, als die Nichtherstellung des einen oder des anderen wichtigen Verkehrs-Objectes, welche jetzt nur durch die Subvention des Landesfondes möglich wird, welche Unterstützung aber nicht in demselben Maße erfolgen könnte, wenn die zur Verfügung stehenden Kräfte für Mauth-Entschädigungen verwendet werden müßten.

(Der Antrag des Abg. Sz. wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Specialdebatte.

Berichterst. **Dr. K. v. Conrad:** Die Anträge des Sonder-Ausschusses lauten:

(Liest den Antrag 1, Seite 5, und den § 1 des Gesetzes Seite 6 der Beil. Nr. 81.)

Abg. Brandstetter (L.-B. Marburg): Ich schließe mich vollständig den Bedenken an, welche vom Herrn Abg. Sz. ausgesprochen worden sind, und glaube, daß mit der Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes bis zum Jahre 1880, wie im § 1 beantragt ist, nur die definitive Lösung der Frage der Aufhebung der Mauthen hinausgeschoben würde. Ich glaube, es würde hinreichen, wenn wir den gegenwärtigen Zustand bis zum 1. Jänner 1874 fortbauern ließen, dadurch hätten wir zwei Jahre zur Verfügung, eine Zeit, welche gewiß zu den erforderlichen Vorerhebungen hinreichen würde; jedenfalls wäre es doch möglich, durch Erhebungen festzustellen, daß es eine große Zahl von Mauthen gibt, welche eine unendliche Belästigung des Verkehrs bilden, während ihr Erträgniß von den Mautheinnehmern vollständig aufgezehrt wird. Die Erhebungen, welche bereits in den Berichten des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses niedergelegt sind, machen es erwünscht, daß alle Mauthen, deren Erträgniß nicht im Verhältnisse zur Belästigung steht, aufgehoben werden; durch die Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes bis zum Jahre 1880 werden aber alle jene Mauthen, deren Aufhebung nur zum Vortheile wäre, noch eine lange Zeit erhalten werden, während durch eine Verlängerung bis zum Jahre 1874 allen Wünschen Rechnung getragen ist, da dann, wenn eine vollständige Lösung der Frage nicht möglich ist, die Verlängerung immer noch

weiter ausgedehnt werden könnte. Ich beantrage daher:

„Im § 1 habe es zu heißen, „bis 1. Jänner 1874“.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad**: Ich halte den Antrag des Sonderausschusses aufrecht, weil auch nur eine ganz oberflächliche Berücksichtigung dessen, was dazu gehört, die Rechtsverhältnisse der Mauthen eines ganzen Landes eingehend zu prüfen, zeigt, daß in zwei Jahren dieses Operat von einem Landes-Ausschusse, der nebstbei doch noch andere Geschäfte zu besorgen hat, unmöglich beendigt werden kann. Zudem hat der h. Landtag alljährlich Gelegenheit, aus den Rechenschaftsberichten sich zu überzeugen, ob und was der Landes-Ausschuß in dieser Sache gethan hat. Ich glaube, daß ein ewiges Hinausschieben der Frist, wie es jetzt zum zweitenmale geschieht, der Würde des h. Hauses nicht entspricht, und daß wir einmal einen Termin in Aussicht nehmen sollen, in welchem etwas möglicherweise geleistet sein kann.

(Der Antrag des Abg. Brandstetter wird unterstützt. — § 1 des Gesetzes Beil. Nr. 81 wird mit dem Amendement des Abg. Brandstetter angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad**: (liest § 2 des Gesetzes Beil. Nr. 81.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Nach dem eben gefaßten Beschlusse und bei dem Zweifel, den der Herr Berichtstatter über die Möglichkeit, innerhalb zwei Jahren alle Erhebungen zu pflegen, geäußert hat, beantrage ich:

„Daß die Stelle „Die Verlängerung darf über den obigen Termin nicht ausgedehnt werden“ weggelassen werde, und daß daher § 2 zu lauten habe: „während dieses Termines dürfen keine höheren als die bisherigen Gebühren eingehoben werden.“

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird nicht genügend unterstützt, der § 2 des Gesetzes Beil. Nr. 81 wird angenommen.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad** (liest § 3, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes Beil. Nr. 81. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen. Liest die Anträge 2 und 3, Seite 5 der Beil. Nr. 81. — Dieselben werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Nachdem der Bericht über die Herstellung einer Brücke über die Save bei Lichtenwald von der gestrigen Tagesordnung bloß aus dem Grunde abgesetzt wurde, weil damals die Frage der Ablösung der Mauthen noch nicht entschieden war, erlaube ich mir zu beantragen,

„daß dieser Bericht jetzt in Verhandlung genommen werde.“

Landeshauptmann: Ich muß, da der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, hierüber das hohe Haus befragen. (Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist somit der

Bericht des Sonderausschusses in Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Beitrages aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Brücke über die Save bei Lichtenwald.

(Beil. Nr. 80.)

Berichterst. Dr. N. v. **Conrad**: Der Markt Lichtenwald ist ein Eisenbahnstationsplatz und der Sitz eines starken Productenhandels. Nun entbehrt aber die Save auf weite Strecken jeder Ueberbrückung, so daß der Verkehr nur durch Fahren vermittelt wird, was jedenfalls ungeheuer hemmend ist. In einer Petition der Bezirksvertretung an den Landes-Ausschuß werden die Verhältnisse dargestellt, welche übrigens dem hohen Hause aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ohnedies schon bekannt sein werden, und welche es allerdings wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Brücke gebaut werde. Die Kosten des Baues werden auf 27.501 fl. beziffert, und es ist kein Fond vorhanden, aus welchem dieselben gedeckt werden könnten, indem sowohl die Bezirksvertretung Lichtenwald als der krainische Landesauschuß für die jenseitigen Concurrenzorgane erklärt, daß Beiträge aus den theilhaftigen Gemeinden und Bezirken kaum zu erwarten seien. Die Bezirksvertretung begehrt aber vom Landes-Ausschusse eine ergiebige Subvention und scheint sich der Hoffnung hinzugeben, daß die Mehrheit der Kosten vom Lande getragen werden. Der Landes-Ausschuß hat nun erklärt, einen Beitrag von 2000 fl. aus dem Landesfonde zu gewähren, wenn ein gleicher Beitrag zu diesem Baue von dem krainischen Landtage bewilligt werde, und hat sich zu diesem Zwecke mit dem Landes-Ausschusse von Krain in's Einvernehmen gesetzt.

Was die Ausführung der Brücke betrifft, so ist in dieser Richtung nichts Näheres angegeben, im Gegentheile wird von der Montanverwaltung Johannesthal, von welcher die Bezirksvertretung einen größeren Beitrag erwartet zu haben scheint, erklärt, daß sie sich bereits mit einer Fährre für ihre Verkehrsbedürfnisse versorgt habe und daß sie sich daher um die Herstellung dieser Brücke nicht viel kümmern. Es ist ganz klar, daß die Brücke für den Verkehr der umliegenden Bezirke geradezu ein Bedürfnis ist, aber deshalb kann dem Lande doch nicht zugemuthet werden, mit einem größeren Betrage einzutreten. Man stellt sich eben diesen Beitrag von 2000 fl. als den Halm vor, um den sich die anderen Beiträge kräftigen sollen, wobei insbesondere auf den Ertrag der Mauth Rücksicht genommen ist. Hier liegt nun einer jener Fälle vor, deren ich bei

meinem vorigen Berichte Erwähnung gethan habe, wo die Mauthbewilligung eine Lebensfrage ist, wo die Brücke nur hergestellt werden kann, wenn zugleich die Einhebung einer Mauthgebühr in Aussicht gestellt ist. Der Sonderauschuß empfiehlt daher den Beitrag von 2000 fl. zu bewilligen, die Gewährung desselben aber bei der großen Unsicherheit, welche noch über die Deckung des Restes herrscht, von zwei Bedingungen abhängig zu machen und stellt den Antrag:

(Liest den Antrag in Beil. Nr. 80. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Sonderauschusses für das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Auschusses, betreffend die Abänderung des Krankenhausstatutes.

(Beil. Nr. 94. — Hierzu Beil. Nr. 17.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Neckermann, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Von dem Sonderauschusse für das Armenwesen mit dem Berichte über die Anträge, betreffend die Abänderung des Krankenhaus-Statutes, beauftragt, bin ich bemüht, wegen der von der Regierung uns knapp zugemessenen Zeit mich kurz zu fassen, obwohl der Gegenstand eine gründlichere Behandlung verlangen und auch verdienen würde. Der Bericht des Sonderauschusses schließt sich so ziemlich an dasjenige an, was der Landesauschuß in seinem Berichte angeführt hat, und ich werde mir daher zum besseren Verständnisse erlauben, den letzteren vorzulesen. (Liest den Bericht des Landesauschusses Beil. Nr. 17.)

Der Sonderauschuß konnte sich den Eindrücken dieser Thatfachen nicht verschließen, nicht vielleicht etwa in der Voraussetzung, als ob die Krankenhausvorstehung nicht ihre Schuldigkeit gethan hätte, im Gegentheile, man muß nach den vorliegenden Acten und Erhebungen gestehen, daß sie einen sehr regen Eifer entwickelt und Alles gethan hat, um die ihr untergebene Anstalt auf einen Zustand zu bringen, welcher den Anforderungen der Zeit entspricht. Sie hat aber ein Materiale, dessen Bewältigung ihr über den Kopf wächst, und unter diesen Umständen, sowie unter den daraus sich ergebenden Consequenzen sind die Mitglieder der Krankenhausvorstehung in ihren besonderen Stellungen als Professoren, Primärärzte und praktische Aerzte bei dem besten Willen nicht mehr im Stande, in der Weise, wie es zum weiters gedeihlichen Fortschreiten nothwendig ist, zu wirken.

Nach meiner Ueberzeugung ist eben die ausschließliche Kraft eines Mannes nothwendig, wenn diese Anstalt einerseits die humanitäre Bedeutung, welche sie bisher hatte,

forterhalten, und anderseits die finanziellen Kräfte des Landes nicht zu sehr in Anspruch nehmen soll, und diese Rücksicht war es hauptsächlich, welche den Sonderauschuß bewogen hat, dem Antrage des Landesauschusses beizustimmen. In eine nähere Erörterung der ohnehin genau präcisirten Gründe glaube ich nicht weiter eingehen zu sollen und erlaube mir nur noch zu erwähnen, daß der Sonderauschuß dem vom Landesauschusse beantragten Paragraphen ein zweites Alinea beifügen zu müssen glaubte, einerseits um die Rechte der Primärärzte sicherzustellen, anderseits um die weiters beabsichtigten Verpflichtungen, welche der neue Director einzugehen hat, genau zu präcisiren. Die Anträge lauten: (Liest die Anträge I–IV, Beil. Nr. 94, welche ohne Debatte angenommen werden. — Rufe: Schluß der Sitzung!)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist so umfangreich, daß ich beantrage, ihn von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Dagegen würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß die Berichterstattung über einige Petitionen vorgenommen werde. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind also **Berichte des Petitionsauschusses.**

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter Graf Plas, Bericht zu erstatten.

Berichterst. Graf **Plas** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Petitionsauschusses Bericht zu erstatten, über die

Petition des Bezirksauschusses Mahrenberg, daß die in Untermauthen von der Merarials-Straße abzweigende und von dort über die Drauüberfuhr zur Bahnstation Saldenhofen führende Bezirksstraße II. Classe als Bahnhofzufahrtstraße anzusehen und zu behandeln sei.

Hierüber bemerke ich Folgendes (liest):

„Schon mittels Eingabe de präs. 16. Februar 1871, Zahl 3571, hatte der Bezirksauschuß in Mahrenberg obige Bitte gestellt gehabt, der Landesauschuß jedoch mittels Erlasses vom 22. April 1871 sich nicht bestimmt gefunden, die fragliche Straßenstrecke im Sinne des § 1 des Landesgesetzes vom 16. October 1869, Z. 46, als Zufahrtstraße zu erklären und die gesetzliche Concurrrenz des Landesfondes zu den Kosten dieser Straße anzuerkennen. Die Gründe, auf welche der Landesauschuß seine abweichende Ansicht stützt, waren folgende:

1. Diese Straße dient vorzüglich nur dem Verkehre der Gemeinden zwischen der kärntnerischen Gränze und dem Radlbache;

2. ein allfälliger namhafter Verkehr aus den Bezirken Ansfels, Deutschlandsberg und Eibiswald dürfte sich nach der Radlstraße in der Richtung gegen Mährenberg nach der Station Buchern ziehen,

3. der Verkehr von den untersten kärnthnischen Gemeinden dürfte seine Richtung nach Unterdrauburg nehmen, welcher Ansicht der Bezirksauschuß von Mährenberg in seinem Berichte vom 19. September 1870, Z. 135, selbst beipflichtete.

Dagegen hat der Landesauschuß die erwähnte Straße als eine Gemeinde Bahnhofzufahrtstraße angesehen, welche nach den §§ 5 und 6 des oben citirten Gesetzes vom 16. October 1869 in Stand zu setzen und zu erhalten ist. Der Bezirksauschuß ist gleichzeitig angewiesen worden, einen Antrag auf Bildung der Concurrnz der Gemeinden vorzulegen, die Gemeinden, Gewerke und sonstigen Parteien namhaft zu machen, welche ein Interesse an der Straße haben, den Umfang des Verkehrs derselben nachzuweisen und zu begründen, das Verhältniß zu bezeichnen, in welchem die Gemeinden, Gewerke u. zur Concurrnz herbeizuziehen wären und sonstige Momente zu berühren, um mit der am Schlusse des § 6 erwähnten Entscheidung vorgehen zu können.

Anstatt diesem Auftrage zu entsprechen, hat der Bezirks-Auschuß in Mährenberg unterm 12. Juli 1871 eine Vorstellung überreicht. In derselben führt der Bezirks-Auschuß an, die erste Herstellung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen finde nach dem mehr und oft citirten Gesetze vom 16. October 1869 in der Regel durch die Concurrnz des Landes und der Bezirke statt; Ausnahmen von dieser Regel hätten nur dann einzutreten, wenn die betreffende Eisenbahngesellschaft oder eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz, durch die Concessions-Urkunde oder durch einen Vertrag hierzu verpflichtet ist, oder wenn ein Bahnhof lediglich im Interesse einer oder weniger Gemeinden errichtet worden ist. Der Umstand, ob der Verkehr eines Bahnhofes einem oder mehreren Bezirken zu dienen habe, nimmt auf die Concurrnz des Landes und der Bezirke zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ gar keinen, auf die Concurrnz der Bezirke unter einander aber nur jenen Einfluß, als die Bezirkskosten unter mehrere Bezirke vertheilt werden können, und daß in diesem letzteren Falle allein nur ausnahmsweise der Landes-Auschuß die Quoten der einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden zu bestimmen habe.

Der Bezirks-Auschuß glaubt, es sei unzweifelhaft, daß die fragliche Straße eine Zufahrtstraße sei und daß es sich daher nur mehr um die Quoten der einzelnen Bezirke zum dritten Theile der ganzen Herstellungskosten handeln könne. Nach den Erhebungen des Mährenberger Bezirks-Auschußes vermittelt diese Straße nicht nur den Ver-

kehr des größten Theiles der zum Bezirke Mährenberg gehörigen Gemeinden, sondern theilweise auch jenen zwischen den Nachbarbezirken Eibiswald, Deutsch-Landsberg und Ansfels einerseits und Kärnten andererseits. Dieser letztere Verkehr sei allerdings unbedeutend, und es müsse der com-missionellen Erhebung vorbehalten bleiben, ob diese drei Nachbarbezirke in die Concurrnz einzubeziehen seien. Der Bezirks-Auschuß kann die Ansicht des Landes-Auschußes nicht theilen, daß die fragliche Straßenstrecke, als eine solche zu betrachten sei, welche nach den §§ 5 und 6 des erwähnten Gesetzes von den Gemeinden allein zu erhalten ist, weil dieselbe schon lange vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 16. October 1869 wegen ihrer Wichtigkeit als Bezirksstraße zweiter Klasse qualificirt wurde, und kein Grund und kein gesetzlicher Anhaltspunkt zur Aenderung dieser Qualification vorhanden ist. Dagegen erklärt der Bezirks-Auschuß seine im Berichte vom 10. September 1870 Z. 135 gegebene Behauptung „es fehle der Bahnhofstation Saldenhofen die im § 1 des oft citirten Gesetzes vorgezeichnete Qualification“, als ohne nähere, gründliche Erhebung nach einer oberflächlichen Anschauung abgegeben, welche er jetzt als irthümlich bezeichnet und widerruft. Der Bezirks-Auschuß bittet, es möchte von der Entscheidung vom 22. April 1871 Z. 3571 Umgang genommen und dahin entschieden werden, daß bei der in Frage stehenden Bahnhofzufahrtstraße, — deren Umlegung und den Ansprüchen des Verkehrs entsprechende vollständige bauliche Instandsetzung dringend nothwendig ist, — die Concurrnz des Landes und der Bezirke einzutreten habe.

Auf diese Vorstellung hat der Landesauschuß mittelst Erlasses vom 22. Juli 1871 Z. 6383 dahin entschieden, er finde sich nicht veranlaßt, von seiner früheren Erledigung vom 22. April 1871 Z. 3571 abzugehen.

Die Petition enthält beinahe gar nichts Neues, sondern ist nur eine zweite Reinschrift der Vorstellung, es wird nur das eine noch angeführt, daß diese Zufahrtstraße den Verkehr von 13 Gemeinden des 36 Gemeinden zählenden Bezirkes vermittele. Das Schlußbegehren ist mit jenem der Vorstellung gleichlautend.

Die Frage, um die es sich hier handelt, reducirt sich auf den Punkt, ist die Straße von Untermauthen über die Draufähre an die Station Saldenhofen nach §§ 1 und 2 oder nach §§ 5 und 6 des Landesgesetzes vom 16. October 1869 zu behandeln; und der Landesauschuß hat sich mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften für die letztere Ansicht ausgesprochen und die Aeußerung des Bezirksauschußes in Mährenberg, seine am 10. September 1870 abgegebene Erklärung: „der Bahnhof in Saldenhofen habe seiner Lage nach keinem über mehrere Bezirke „ausgedehnten Verkehr, sondern nur einem großen Theile

„des Bezirkes Mährenberg zu dienen“, — sei oberflächlich abgegeben und werde widerrufen, ist nur ein schlecht maskirtter Rückzug.

Der Referent beantragt daher die Aufrechthaltung der Entscheidungen des Landesauschusses vom 22. April und 22. Juli 1871 Z. 3571 und 6383 und schlägt vor: der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei in Erwägung, daß nicht die §§ 1 und 2 „des Landesgesetzes vom 16. October 1869, wohl aber „der Paragraph 5 desselben Gesetzes auf diejenigen Bezirksstraßen 2. Classe Anwendung findet, welche sich in „Untermauthen von der Reichsstraße abzweigt und über „die Draufähre zur Eisenbahnstation Saldenhofen führt, „weil diese Straße nur einzelne Gemeinden mit dem „Bahnhöfe verbindet — mit Aufrechthaltung der beiden „Beschlüsse des Landesauschusses vom 22. April 1871 „Z. 3571 und vom 22. Juli 1871 Z. 6383, dieser „Petition nicht Statt zu geben, und der „Landesausschuß werde beauftragt, hievon den Bezirks- „ausschuß in Mährenberg in Kenntniß zu setzen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Freih. v. Rast (Windischgraz): Der Herr Berichterstatter hat geltend gemacht, daß der Bezirksauschuß von Mährenberg in seiner Petition einen maskirtten Rückzug angetreten habe. Ich muß mich gegen diese Anschauung auf das eindringlichste aussprechen. Der Bezirksauschuß Mährenberg hat erklärt, daß die Zufahrtstraße zu dem Bahnhöfe Saldenhofen, welche von der ärarischen Straße abzweigt, im Interesse von 13, somit mehreren Gemeinden des Bezirkes gelegen ist. Nachdem es nun in den bezüglichen Paragraphen des Gesetzes vom 13. October 1869 ausdrücklich heißt, daß, wenn eine Zufahrtstraße im Interesse einiger oder weniger Gemeinden gelegen ist, eine Concurrency zu bilden sei, so glaube ich, daß, wenn eine Zufahrtstraße von 13 Gemeinden, also eines ziemlich bedeutenden Theiles des Bezirkes begehrt wird, dieselbe als Bahnhofszufahrtstraße zu erklären, und auch das Land in die Concurrency einzubeziehen sei. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es sei die Petition des Bezirksauschusses Mährenberg dem Landesauschusse zur thunlichsten Berücksichtigung zuzuwenden.“

Abg. Dr. R. v. Conrad (G. G. B.): Ich will mich nur gegen die Form des Ausschufsantrages aussprechen, nach welcher es den Anschein hat, als ob der Landtag eine Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Landesauschusses ist. Ich beantrage daher:

„Daß aus der Formulirung des Antrages die Erwägung wegzulassen sei.“

Im Uebrigen werde ich für den Antrag des Petitionsauschusses stimmen.

Abg. Seidl (L. B. Marburg.): Ich bin mir nicht recht klar darüber, ob der Landtag competent ist über diese Petition eine Entscheidung zu fällen, weil ich glaube, daß es sich hier um eine Frage handelt, die durch ein Gesetz geregelt ist, und weil durch dieses Gesetz die Competenz in dieser Frage dem Landesauschusse zugewiesen ist. Aber trotzdem scheint mir der vorliegende Fall nicht ganz werthlos zu sein, denn ich glaube, er dürfte Veranlassung bieten, zu einer authentischen Interpretation des § 5 des Gesetzes vom 6. October 1869. In diesem Paragraphen heißt es: „Wenn ein Bahnhof oder eine Aufnahme-Station lediglich „im Interesse einer oder einiger wenigen Gemeinden „errichtet wurde, so ist die nothwendig werdende Zufahrtstraße durch die betreffenden Gemeinden herzustellen „und zu erhalten.“

Nun ist aber der Begriff einige wenige Gemeinden ein sehr vager; im vorliegenden Falle sind 13 Gemeinden eingeschritten und der Landesauschuß findet, daß das einige wenige sind; nun zählt aber der Bezirk Mährenberg im Ganzen 36 Gemeinden; man sollte daher glauben, wenn mehr als ein Drittel aller Gemeinden eines Bezirkes einschreiten, könne man nicht mehr von einigen wenigen Gemeinden sprechen und den § 5 anwenden. Wenn der Landesauschuß bei der Handhabung dieses Gesetzes von dem Gedanken geleitet wird, daß mehr als ein Drittel der Gemeinden des Bezirkes, nur einige wenige sind, da möchte ich wohl die Frage aufwerfen, ob es überhaupt möglich wäre, daß ein Bezirk von größerer Ausdehnung je zu einer Eisenbahnzufahrtstraße kommen könnte? Denn wenn ein solcher Bezirk von mehreren Eisenbahnen durchschnitten wird so hat er mehrere Stationen in seinem Gebiete, und es kann dann sehr leicht der Fall eintreten, daß nicht einmal ein Drittel der Gemeinden nach einem und demselben Bahnhof gravitirte.

Ich würde daher glauben, daß auf den Antrag des Herrn Freih. v. Rast um so mehr eingegangen werden könne, als ja damit der gesetzlichen Bestimmung nicht vorgegriffen, sondern nur dem Landesauschusse empfohlen wird, diese Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen. Bezüglich der authentischen Auslegung des § 5 behalte ich mir vor, zu einer Zeit, wo das Haus geneigter sein wird, sich mit solchen Fragen zu befassen, einen Antrag zu stellen.

Abg. Graf Kottulinsky (G. G. B.): Ich stimme dem Antrage des Ausschusses vollkommen bei. Was die Einwendungen der Herren Abg. Freiherr v. Rast und Seidl betrifft, so kann ich nur bemerken, daß doch zunächst immer die Aeußerung des eigenen Bezirksorganes maßgebend ist. Der Bezirksauschuß hat nun erklärt, der Bahnhof

Saldenhofen habe keinen bedeutenden Verkehr und gerade dieser ist es, welcher für die Errichtung einer Bahnhofszufahrtsstraße maßgebend ist, nicht aber die Anzahl der petitionirenden Gemeinden. Es ist jedenfalls nur ein Bruchtheil des Bezirkes eingeschritten, während nach dem Gesetze die Concurrenz des Landes nur dann einzutreten hat, wenn der Verkehr eines größeren Landstriches in Frage steht. Die Größe des Verkehrs ist das punctum saliens und nachdem der Bezirksauschuß erklärt, daß auf dem Bahnhofe Saldenhofen gar kein Verkehr ist, stimme ich für den Antrag des Ausschusses.

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben. Im Bezirke Mährenberg befinden sich zwei Stationen, Saldenhofen und Buchern. Thatsache ist nun, daß bei der Station Saldenhofen eine hübsche Industrie vorhanden ist, was bei der anderen Station nicht der Fall ist. Wie es nun schon geht, daß oft die Mehrzahl der Gewählten an einem Orte ihren Wohnsitz hat, und es ihnen dann bequemer ist, zu der einen Station zu gehen, so ist dieses auch hier der Fall und die Industrie leidet darunter.

Abg. **Freih. v. Rast** (Windischgraz): Ich möchte mir nur gegen die Bemerkungen des Hrn. Grafen Kottulinsky eine Erwiderung erlauben. Ich glaube durchaus nicht, daß das punctum saliens darin liegt, daß der Bezirksauschuß Mährenberg erklärt habe, daß der Verkehr nach Saldenhofen von geringer Bedeutung sei; im Gegentheil, er plaidirt dafür, daß der Verkehr von bedeutendem Interesse ist. Nachdem nun nachgewiesen ist, daß 13 Gemeinden an dem Bahnhofe in Saldenhofen ein bedeutendes Interesse haben, so kann der § 5, welcher immer nur einiger weniger Gemeinden erwähnt, hier keine Anwendung finden, sondern nur jener Paragraph, welcher die Bildung der Concurrenz des Landes und der Bezirke vorschreibt.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge der Abg. **Freih. v. Rast** und **Dr. R. v. Conrad** werden unterstützt.)

Berichterst. **Graf Plas**: Es wurde hier erwähnt, daß von den 36 Gemeinden des Bezirkes Mährenberg 13 den Bahnhof in Saldenhofen besuchen müssen; nach den Angaben des Landesauschusses werden jedoch drei Bahnhöfe von den Gemeinden dieses Bezirkes benützt, nämlich der Bahnhof Unterdrauburg in Kärnten, dann Saldenhofen und Buchern; ich habe dies auch in meinem Berichte ange-

führt. Von den 13 Gemeinden, welche am linken Ufer der Drau liegen, ist nur ein Theil auf den Bahnhof in Saldenhofen angewiesen und ich empfehle daher aus den bereits angeführten Gründen die Anwendung des § 5 auf den vorliegenden Fall.

(Der Antrag des **Freih. v. Rast** wird abgelehnt. — Der Antrag des Ausschusses wird mit dem Amendement des Abg. **Dr. R. v. Conrad** angenommen.)

Landeshauptmann: Ich beantrage die nächste Sitzung für morgen den 12. October um 9 Uhr und als Gegenstände der

Tagesordnung:

Begründung des Antrages des Abg. **v. Müller** über die Aenderung des bestehenden Markenschutzgesetzes. (Beil. Nr. 103.)

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderung der §§ 3, 12 und 38 der Landesordnung, dann eine Landtags-Wahlordnung und eine Abänderung des Anhanges zur Landesordnung für das Herzogthum Steiermark. (Beil. Nr. 105.)

Antrag des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Bornahme von Reichsrathswahlen. (Beil. Nr. 104.)

Bericht des Sonderauschusses für Straßenangelegenheiten über den Gesetzentwurf über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer. (Beil. Nr. 93.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872, Capitel VI, Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, ferner über die einschlägigen Stellen der Rechenschaftsberichte über den hieher gehörigen Specialbericht des Landes-Ausschusses und über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, die Sparcassen betreffend. (Beil. Nr. 99.)

Bericht des Sonderauschusses in Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und das Schubwesen. (Beil. Nr. 101.)

Anträge des Sonderauschusses für das Armenwesen über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, betreffend die Auflassung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz (Beil. Nr. 97), eventuell

Berichte des Petitionsauschusses.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)